



Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald

Altersversorgung GmbH-Geschäftsführer



Empfang des Handwerks 2011

| Inhalt | 4/2011 |
|---|--------|
| ▶ Altersversorgung von GmbH-Geschäftsführern..... | 4 |
| ▶ Das neue Gesetz zur Arbeitnehmerüberlassung..... | 6 |
| ▶ Steuern und Finanzen..... | 7 |
| ▶ Arbeitsrecht..... | 8 |
| ▶ Innungs-, Kammer-, Landes- und Bundessieger 2011..... | 10 |
| ▶ Bundesverwaltungsgericht bestätigt Meisterzwang..... | 12 |
| ▶ Aus den Innungen..... | 18 |
| ▶ Schwarzarbeit – „Illegal ist unsozial“..... | 25 |
| ▶ Mustertexte..... | 26 |
| ▶ Alle Jahre wieder..... | 32 |
| ▶ Gestaltung von Websites..... | 36 |
| ▶ Baurecht..... | 38 |

Zum 9. Mal fand in diesem Jahr der Empfang des Handwerks Rhein-Westerwald statt. Rund 330 Gäste waren der Einladung von Vorstand und Geschäftsführung gefolgt und zum Empfang in die Stadthalle Westerbürg gekommen. Bildung war das zentrale Thema der Veranstaltung, galt es doch, die Ehrung der jungen Leute vorzunehmen, die erfolgreich ihre Ausbildung abgeschlossen und sich durch besondere Leistungen hervorgehoben hatten. Aber auch für die Ehrung der Handwerksmeisterinnen/-meister die den „Silbernen und Diamantenen Meisterbrief“ in Empfang nehmen konnten bot der Empfang einen stilvollen Rahmen.

Zu Recht äußerte sich daher Kreishandwerksmeister Dirk Schmidt stolz über den Reigen der Ehrengäste. Dieser umfasste Bundestags- und Landtagsabgeordnete, Landräte, Vorstandsvorsitzende der Sparkassen, aber auch Vertreterinnen und Vertreter von Berufsschulen, Krankenkassen, der Signal Iduna und den Arbeitsagenturen. Selbstverständlich nicht zu vergessen die Bürgermeister und deren Stellvertreter aus den Kreisen Westerbürg, Neuwied und Altenkirchen. In seiner Begrüßung bedankte sich Schmidt für die hervorragende Zusammenarbeit mit all diesen Organisationen und brachte seinen Wunsch zum Ausdruck, dies auch zukünftig fortzusetzen.

„Diese Wertschätzung beruht auf Gegenseitigkeit,“ so der Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Westerbürg, Frank Sander. Er überbrachte als Vertreter der örtlichen Sparkasse auch die Grüße der Vorstände der Kreissparkasse Altenkirchen und der Sparkasse Neuwied. „Das Handwerk hat sich in der Vergangenheit einem großen Wandel unterziehen müssen und dies wird sich auch in Zukunft sicherlich fortsetzen“, so Sander in seinem Grußwort. Dieser Herausforderung habe sich jedoch das Handwerk bravurös gestellt. In all diesen Jahren seien Handwerksbetriebe und regionale Geldinstitute Partner gewesen, die sich aufeinander verlassen konnten. „Wir werden alles dazu tun, dass sich dies auch in Zukunft fortsetzen wird“, so Sander weiter.

Auch der Landrat des Westerbürgkreises, Achim Schwickert, sprach ein Grußwort. Er brachte klar zum Ausdruck, dass man froh darüber sei, in der Region ein leistungsstarkes Handwerk zu haben. „Handwerk ist kreativ und im Gegensatz zu vielen anderen Berufen kann ein Handwerker am Ende eines Arbeitstages das Produkt seiner Arbeit sehen“, so Schwickert weiter. „Ich bin sicher, dass auch in Zukunft die Qualität des Handwerks sich der Anerkennung der Verbraucher gewiss sein kann“.

„Handwerk baut auf Bildung...“ lautete der Tenor der Festrede des Vors. Kreishandwerksmeisters Kurt Krautscheid. In seiner Rede machte er deutlich, wie bedeutsam die Bildung in unserer Gesellschaft ist. „Bildung ist die wichtigste und praktisch einzig bedeutende Ressource, die wir in Deutschland haben. Unsere Bodenschätze sind im übertragenen Sinne unsere Ideen. Deutschland war und ist das viel zitierte Land

der Denker“, so Krautscheid. Leider sei jedoch das Bildungsangebot in unserem Land nicht mehr so, wie wir es uns alle wünschten und es gelegentlich auch beschönend dargestellt werde. Hier sei, so Krautscheid, die Anhebung der finanziellen Mittel durch den Staat gefordert. Ein Ansinnen allerdings, dessen Umsetzung im Blick auf die Haushaltslage von Bund, Länder und Gemeinden gegenwärtig nicht möglich sei. Er brachte daher um so mehr seine Freude zum Ausdruck, dass im Rahmen des Empfangs des Handwerks junge Menschen geehrt werden, die erkannt haben, wie wichtig Bildung für den weiteren Lebensweg ist und durch die Unterstützung von Elternhaus und Schule ihr erstes berufliches Ziel erreicht haben.

Dass dies nicht überall auf der Welt der Fall ist, machte der Ehrengast, Reiner Meutsch, deutlich. In einer beeindruckenden Präsentation berichtet der heimatverbundene Globetrotter aus dem Westerbürg von seiner Weltumrundung und den von seiner Stiftung FLY & HELP initiierten und finanzierten Schulbauprojekten in den Entwicklungsländern. Im Rahmen der Veranstaltung sagte Krautscheid im Namen aller Innungen und der Kreishandwerkerschaft Reiner Meutsch die finanzielle Unterstützung des Rhein-Westerbürger Handwerks für den Bau einer Schule in Ruanda zu.

34 junge Handwerker/innen erhielten die Urkunde für hervorragende Prüfungsleistungen und 29 Meister/innen wurden in Erinnerung an ihre vor 25 Jahren abgelegte Meisterprüfung mit dem „Silbernen Meisterbrief“ geehrt.



Mit einem besonders herzlichen Applaus begrüßten die Festgäste den Bauschlossmeister Franz Wagner, der anlässlich des Empfangs mit dem „Diamantenen Meisterbrief“ ausgezeichnet wurde. Der 91-jährige Jubilar war 20 Jahre lang Obermeister der Metallinnung Rhein-Lahn und arbeitete mehr als 30 Jahre lang als Vorsitzender des Prüfungsausschusses im Ehrenamt des Handwerks mit.

Für den Abschluss des Empfangs sorgte Kreishandwerksmeister Hans Peter Vierschilling. Neben den Unterstützern und Festrednern bedankte er sich auch bei der Band „Because... unplugged“, die mit ihrer musikalischen Meisterleistung die Veranstaltung verschönerten. Mit den Glückwünschen an die geehrten Gesellen/innen und die geehrten Meister/innen sowie dem Hinweis auf den nächsten Empfang des Handwerks am 24.11.2012 im Kreis Altenkirchen endete der diesjährige Jahresempfang der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerbürg.

Brennpunkt Handwerk im Internet:
www.handwerk-rww.de

Erscheinungstermine 2012

BRENNPUNKT
Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

| | |
|--------------------|-------------------|
| 11. März 2012 | 11. Februar 2012 |
| 15. Juni 2012 | 13. Mai 2012 |
| 05. September 2012 | 09. August 2012 |
| 05. Dezember 2012 | 08. November 2012 |

Wir wünschen Ihnen
zu Weihnachten besinnliche Stunden,
für das neue Jahr Gesundheit Glück und Erfolg

und bedanken uns herzlichst für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Kurt Krautscheid

Vorsitzender
Kreishandwerksmeister

Hubert Quirnbach
Bäcker-Innung RWW

Dipl.-Ing. Jürgen Mertgen
Baugewerks-Innung RWW

Hiltrud Enkelmann
Bekleidungs- u. Schuhmacher-Innung
RWW

Burkhard Löcherbach
Dachdecker-Innung AK

Kurt Krautscheid
Dachdecker-Innung NR

Hans-Lothar Müller
Dachdecker-Innung WW

Wolfgang Hild
Elektrotechniker-Innung AK

Wolfgang Hoffmann
Elektrotechniker-Innung NR

Christoph Hebgen
Elektrotechniker-Innung WW

Hans Jörg Wirths
Fleischer-Innung AK

Eckard Kleppel
Fleischer-Innung RWW

Dirk Schmidt

Kreishandwerksmeister

Heidi Thelen-Krämer
Friseur- u. Kosmetik-Innung RWW

Frank Jonas
Informationstechniker-
Innung RLP Nord

Axel Melzer
Kälte- u. Klimatechnik-Innung RLP

Rudolf Röser
Kfz-Innung RWW

Hans Peter Vierschilling
Maler- u. Lackierer-Innung AK

Bernd Becker
Maler- u. Lackierer-Innung NR

Kurt Hof
Maler- u. Lackierer-Innung WW

Sebastian Hoppen
Metallhandwerker-Innung RLWW

Jörg Heinen
Raumausstatter-Innung RWW

Werner Zöller
Sanitär-Heizung-Klimatechnik-
Innung RWW

Hans Peter Vierschilling

Kreishandwerksmeister

Christof Kegler
Schornsteinfeger-Innung MT

Peter Müller
Steinmetz-Innung WW

Wolfgang Becker
Tischler-Innung AK

Norbert Dinter
Tischler-Innung NR

Siegfried Schmidt
Tischler-Innung WW

Roland Giefer
Töpfer- u. Keramiker-Innung RLP

Volker Höhn
Zimmerer-Innung RWW

Udo Runkel

Hauptgeschäftsführer

Elisabeth Schubert

Geschäftsführerin

**Esel beschlagen,
Stall gebaut,
Krippe gezimmert.
Nur der Stern war
nicht unser Werk.**



Altersversorgung von GmbH-Geschäftsführern Zeitbombe Pensionszusagen!

1. Warum „Zeitbombe“?

Im Mittelstand ist die betriebliche Altersvorsorge für viele GmbH-Geschäftsführer, die zumeist auch gleichzeitig Gesellschafter sind, ein sehr wichtiger Bestandteil, der nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Erwerbsleben den Lebensstandard sichert und aufrecht erhält. In Deutschland gehen qualifizierte Schätzungen von ca. 1 Mio. GmbH-Geschäftsführern aus, die ihre Altersvorsorge über Pensionszusagen der „eigenen“ GmbH durchführen. Diese Zusagen sind häufig in den 80er und 90er Jahren erteilt worden.

Unstrittig war seiner Zeit neben dem Gedanken der Altersvorsorge auch der steuerliche Stundungseffekt durch die Bildung einer Pensionsrückstellung und der damit verbundene angenehme Innenfinanzierungseffekt wesentlicher Grund für die Zusagen. Die beabsichtigte Kapitaldeckung der Zusage wurde in aller Regel über eine Rückdeckungsversicherung dargestellt, die bei Erreichen des Pensionsalters des Berechtigten das erforderliche Kapital zur Deckung der erteilten Zusage aufweisen sollte.

Damals hat man die Ablaufleistungen dieser Rückdeckungsversicherungen in aller Regel auf den steuerlich zulässigen Teilwert (sog. genannter „Heubeck-Wert“) abgestellt. Diese Gestaltung entsprach der Vorgehensweise eines ordentlichen, gewissenhaften und vorsichtigen Kaufmanns. Heute erkennen wir, dass bei dieser Gestaltung in nahezu allen Fällen die über mehrere Jahrzehnte laufende Sozialverbindlichkeit der GmbH im Hinblick auf das

sich ändernde rechtliche und wirtschaftliche Umfeld unterschätzt wurde. Die erforderliche laufende Pflege der Pensionszusagen durch einen Fachmann blieb auf der Strecke. Die meisten Pensionszusagen führten leider eine Art Schattendasein. Sie wurden unterschrieben, wanderten in die Schublade und schlummerten dort über Jahrzehnte vor sich hin.

Wird die sich ständig wandelnde steuerliche Würdigung mit ihrer grundsätzlich negativen Tendenz zu Pensionszusagen nicht beachtet und die Zusage nicht entsprechend legal aktualisiert, so kommt es im ersten Schritt zu Problemen bei der steuerlichen Betriebsprüfung, wenn es um die Anerkennung der Zusage in Teilen oder gar in Gänze geht. Dieser Aspekt soll in diesem Beitrag jedoch nicht näher betrachtet werden, vielmehr wird hier aus aktuellem Anlass das Gewicht auf die Finanzierbarkeit der Pensionszusagen gelegt. Leider hat die mangelnde Pflege und Überprüfung der Zusagen und damit auch der entsprechenden Rückdeckungsversicherungen eine sowohl für die GmbH, aber noch mehr für den Geschäftsführer bedrohliche Konsequenz:

Stellt ein Fachmann bei Analyse der Rückdeckung fest, dass diese lediglich für 8 bis 10 Jahre Altersruhegeld ausreicht, so schaut man in der Praxis nicht selten in erschrockene und verzweifelte Gesichter.

In diesem Moment reißt eine bis dahin völlig unbekannte Frage den Geschäftsführer und die Gesellschafter aus dem Tagesgeschäft: Wie soll die GmbH die Zusage finan-

zieren und wie hält der Geschäftsführer seinen Lebensstandard, wenn die GmbH ihr vermeintliches Deckungskapital spätestens mit dessen 75. Lebensjahr verbraucht hat?

Fatal an dieser Situation ist, dass dieser Sachverhalt heute noch nicht schmerzt, aber bei Renteneintritt des Geschäftsführers umso mehr weh tun wird. Aufschieben dieser Problematik hilft nicht. Deshalb ist heute zwingender Handlungsbedarf gegeben, diese schlummernde „Zeitbombe“ zu entschärfen. In diesem Beitrag soll ein geeigneter Weg aufgezeigt werden.

2. Aktueller Beratungsbedarf

Die Deckungslücken bei der Altersversorgung entstehen durch ein extremes Anwachsen der Pensionsverbindlichkeiten zum einen durch das Langlebkeitsrisiko, denn die durchschnittliche Lebenserwartung steigt von Jahr zu Jahr. Und die nächste Änderung der Sterbetafeln nach oben steht uns schon wieder bevor. Zum anderen sind die Renditen der Rückdeckungsversicherungen drastisch gesunken. Wurden vor 20 Jahren mindestens 6-7% erwirtschaftet, so sind es heute und vermutlich in der Zukunft eher 3%. Über eine Laufzeit von mehreren Jahrzehnten hat dieser Zinseffekt eine gewaltige Hebelwirkung für das angesammelte Kapital. Die Schere geht hier also doppelt auseinander.

Das sprunghafte Anwachsen der Pensionsverbindlichkeiten wird in den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2010 ersichtlich, wenn nach dem BilMoG (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) der wahre Wert der Pensionsverpflichtung als Rückstellung zu bilanzieren ist. Je nach Alter der Berechtigten können die Rückstellungswerte zum 31. Dezember 2010 durchaus um 25 bis sogar 50% ansteigen. In mittelständigen GmbH's sind bisher Rückstellungswerte von 1,5 bis 3 Mio. € keine Seltenheit. Hier führt eine nur 25%ige Anpassung zu einem Anstieg des Fremdkapitals von 375.000 € bis zu 750.000 €, was handelsbilanziell voll zu einer Reduzierung des Eigenkapitals führt und gegebenenfalls sogar zu einem negativen Eigenkapital führen kann. Dessen negative Auswirkungen auf das Rating und bei der Offenlegung der Jahresabschlüsse sind nicht zu unterschätzen. Schmerzhaft wird den Geschäftsführern dann aber auch bewusst, dass nur die Verbindlichkeit, nicht jedoch die Rückdeckung steigt. Damit wird die Deckungslücke zum 31. Dezember 2010 auch erstmals in den Bilanzen sichtbar und der Beratungsbedarf deutlich: Wie sichert man mit dem bestehenden Versorgungswerk den Geschäftsführer ab und wie verbessert man wieder die Bonität der GmbH gegenüber Banken und der Öffentlichkeit durch die Offenlegung?

3. Verzicht auf die Zusage Hohe Gefahren

In der Beratung schlägt der Geschäftsführer oft vor, auf die Zusage zu verzichten und die Pensionsrückstellungen gewinnerhöhend aufzulösen, weil er seine Altersversorgung glücklicherweise aus anderen Quellen, z.B. Immobilien, darstellen kann. Erstaunt sind

die Betroffenen dann, wenn man ihnen als Berater sagen muss, dass dies keine Lösung ist.

Geht es der GmbH gut, schreibt sie Gewinne und hat ein positives Eigenkapital, dann führt solch ein nach Ansicht der Finanzverwaltung gesellschaftlich veranlasser Verzicht auf eine Pensionsanwartschaft beim Gesellschafter-Geschäftsführer zu einer verdeckten Einlage. Mit dem Verzicht „verfügt“ der Gesellschafter über seine Pensionszusage und realisiert einen fiktiven Zufluss, das heißt, er versteuert den Teilwert der Alterszusage im Rahmen seiner Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Verzichtsjahr in vollem Umfang. Unterstellt die Finanzverwaltung einen steuerlichen Teilwert von z.B. 800.000 €, dann führt dies in dem Jahr mit dem Spitzensteuersatz zu einer Steuerlast von rund 400.000 €, ohne dass dem Geschäftsführer ein einziger Euro zugeflossen wäre. Parallel muss die GmbH die aufgelöste Pensionsrückstellungen als Ertrag mit 30% versteuern, auch hier ohne einen Liquiditätszufluss. Die Finanzverwaltung unterstellt bei der verdeckten Einlage des Gesellschafters nachträgliche Anschaffungskosten auf die GmbH-Anteile. Diese wirken sich zwar im Fall der Veräußerung der Anteile aus und reduzieren den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn, aber dieser ist nur nach dem Teileinkünfteverfahren zu besteuern und gegebenenfalls auch erst in weiter Ferne. Damit scheidet der Verzicht auf eine werthaltige Pensionszusage in aller Regel aus.

Etwas anderes gilt, wenn die Auswirkungen des Verzichts betrieblich veranlasst sind. Die GmbH muss dann zwar auch den Gewinn aus der Auflösung der Rückstellung versteuern, es kommt aber nicht zu dem fiktiven Zufluss beim Geschäftsführer. Allerdings stellt die Finanzverwaltung an diese betriebliche Veranlassung hohe Anforderungen. Danach ist die Pensionszusage zu kürzen, wenn ihre Finanzierbarkeit entfallen ist. Dafür müsste der Verzicht einer drohenden Überschuldung abhelfen und im Zusammenhang mit weiteren Sanierungsmaßnahmen stehen.

Darüber hinaus fordert die Finanzverwaltung den Fremdvergleich, das heißt, hätte ein fremder Dritter unter diesen Umständen auch auf die Zusage verzichtet. Es ist offensichtlich, dass dieser Nachweis in der Praxis nur sehr schwer zu führen ist. Er gelingt eigentlich nur bei einem insolventen Unternehmen und dann stellt sich zumeist auch nicht mehr die Frage nach Rating und Absicherung des Geschäftsführers. Festzuhalten bleibt, dass der Verzicht auf die werthaltige Zusage keine geeignete Lösung ist.

4. Auslagerung auf einen Pensionsfonds

Die Pensionszusage ist aufzuteilen in einen bereits erdienten Teil (past-service) und den noch zu erdienenden Teil bis zum 65. Lebensjahr (future-service). Hier eröffnen sich interessante Möglichkeiten, die GmbH in der Bonität und dem Rating zu verbessern, ihr unwägbarere Risiken für die Zukunft zu nehmen und zudem den Geschäftsführer losgelöst von den wirtschaftlichen Verläufen bei der GmbH in der Zukunft unabhängig abzusichern.

Pensionsfonds sind rechtsfähige Versorgungseinrichtungen nach § 112 Abs. 1 VAG, die der Erlaubnis der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) bedürfen. Der Gesetzgeber hat zum 01.01.2002 in Deutschland die Möglichkeit für diese Pensionsfonds und damit den Weg für die Auslagerung von Pensionszusagen geschaffen, weil er mittelfristig von der Gestaltung der bisherigen Pensionszusagen im Mittelstand weg kommen will. Bei der Auslagerung des past-service benötigt der Pensionsfonds von der GmbH die Einzahlung des wahren Wertes der bisher erdienten Zusage, um sie wirksam von der Verpflichtung und damit von der Rückstellung zu befreien. Dieser sogenannte Einmalbetrag ist natürlich auch um etwa 25 bis 50 % höher als der steuerliche Wert, weil der Pensionsfonds wegen gesetzlicher Vorgaben nur zum wahren Wert übernehmen darf.

Hier bieten bestimmte Fonds jedoch äußerst interessante und vor allem liquiditätsschonende Möglichkeiten in Form von Stundungsmodellen und Einbeziehung der bestehenden Rückdeckungsversicherungen an. Hierzu bedarf es allerdings des Kontaktes zu unabhängigen und hochspezialisierten Beratern, die die Angebote und Unterschiede der etwa 25 Pensionsfonds genau kennen. Mit der Auslagerung des sogenannten past-service ist die GmbH dann von dieser Last befreit und sie hat auch keine Vertragsbeziehungen mehr zum Berechtigten. Der Berechtigte hingegen steht nur noch in Vertragsbeziehungen zum Pensionsfonds. Bei diesem Modell wird dann der noch nicht erdiente future-service über jährliche Beiträge in eine Unterstützungskasse dargestellt. Auch hier hat der Geschäftsführer nur noch eine vertragliche Beziehung zur Unterstützungskasse, nicht mehr zur GmbH. Bei der GmbH sind diese Beiträge laufender Aufwand des jeweiligen Geschäftsjahres, in der Bilanz findet diese Gestaltung keine weitere Berücksichtigung mehr.

Sollte trotz der liquiditätsschonenden Gestaltungsmöglichkeiten die Auslagerung des past-service und zusätzlich die Absicherung des future-service über die Unterstützungskasse in der Gänze zu teuer erscheinen, verbleibt die Möglichkeit, nur den past-service auszulagern und auf den future-service zu verzichten. Hat ein 55-jähriger Geschäftsführer mit 45 Jahren die Zusage von z.B. 4.000 € zum 65. Lebensjahr erhalten, so hat er mit 55 Jahren die Hälfte dieses Anspruches erdient (past-service). Sollten ihm diese 2.000 € als Altersruhegeld ausreichen, kann er grundsätzlich auf den future-service verzichten. Die überwiegende Meinung in der Finanzverwaltung nach massiven Widerstand aus der Wirtschaft und den Verbänden ist mittlerweile, dass diese Gestaltung für den Geschäftsführer steuerunschädlich ist und keinen fiktiven „Zufluss“ darstellt. Einzig die OFD Düsseldorf vertritt hier eine anderslautende Meinung. Es ist aber davon auszugehen, dass sich diese nicht durchsetzen wird. In jedem Falle sollte bei einem solchen Verzicht unbedingt vorher eine verbindliche Zusage des zuständigen Finanzamtes eingeholt werden.

Der Vorteil beim Verzicht auf den future-service ist, dass die GmbH zwar den anteiligen Gewinn aus der Auflösung der Rückstellung versteuern muss, was aber in Anbetracht des erhöhten Aufwandes in den Vorjahren zu verschmerzen ist, beim Geschäftsführer unter Berücksichtigung der entsprechenden steuerlichen Vorschriften aber kein fiktiver Lohnzufluss vorliegt. Insbesondere wenn der Geschäftsführer andere Quellen für die Altersversorgung hat, ist dies ein überaus interessantes Gestaltungselement. In diesem Fall sind mit der Auslagerung des past-services auf einen Pensionsfonds beide Seiten von unkalkulierbaren Risiken befreit.

5. Fazit

Soll bei einer gesunden und finanzstarken GmbH mit guten Zukunftsaussichten die Altersversorgung der Geschäftsführer beibehalten werden, so ist wegen der angesprochenen Risiken Langlebigkeit / Zinsniveau unbedingter Handlungsbedarf gegeben. Zur Vermeidung künftiger Risiken, zur Verbesserung des Ratings und der Bonität nach außen sollte eine Auslagerung der Pensionszusagen auf einen Pensionsfonds in jedem Falle in Erwägung gezogen werden. Dies gilt um so mehr, wenn die Gesellschafter künftig Verkaufsabsichten hegen - Pensionszusagen sind hier immer ein sogenannter „dealbreaker“ und lassen einen Verkauf scheitern. Die Möglichkeit des sehr wahrscheinlich steuerunschädlichen Verzichts auf den future-service bietet auch Gesellschaften die Möglichkeit der Auslagerung, denen der Liquiditätsabfluss sonst insgesamt zu hoch ist. Unstrittig ist in allen Fällen, dass die Auslagerung jetzt Geld kostet, aber in Zukunft durch die sich sicher ändernden Sterbetafeln keinesfalls billiger wird und bei Nichthandeln die Zeitbombe sowohl für die GmbH als auch für den Geschäftsführer weiter tickt.

*Autor: Dipl.-Kfm. Karl Jansen,
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater*



*Marx & Jansen Revisions- und Treuhand-GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft (www.marx-jansen.de)*



Das neue Gesetz zur Arbeitnehmerüberlassung

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: Wittich Verlage KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Idee und Konzeption: Erwin Haubrich

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Michael Braun, Rudolf Röser, Harald Sauerbrei (Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 1.150 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Udo Runkel;
Ausgabe C: Auflage 2.000 Exemplare
KHS Mainz-Bingen: RA Tobias Schuhmacher;
Ausgabe D: Auflage 1.300 Exemplare
KHS Birkenfeld: GF Stephan Emrich;
Ausgabe E: Auflage 500 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Sabine Mudrack;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung. Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift:
Rhein-Westerwald eG, Bismarckstr. 7, 57518 Betzdorf,
Telefon 02741/9341-0, Fax 02741/934129

Auf der Grundlage des Entwurfs der Bundesregierung vom 31.12.2010 ist nunmehr am 29.04.2011 das erste Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) geworden. Welche Änderungen sich hier ergeben haben, lässt sich bereits aus der erweiterten Überschrift dieses Änderungsgesetzes entnehmen: Die Neureglungen sollen insbesondere der „Verhinderung vom Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung“ dienen. Ein weiterer Zweck der gesetzlichen Neureglungen waren Vorgaben des Europäischen Parlaments und des Rates aus der Richtlinie 2008/104/EG vom 19.11.2008 über Leiharbeit. Ziel dieses Artikels ist ein Überblick zu den Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG). In Kraft sind diese Änderungen zum 01.12.2011 getreten, bis auf die sogenannte Drehtürklausel, welche bereits einen Tag nach Verkündung (30.04.2011) in Kraft getreten ist.

1. Erweiterung des Anwendungsbereichs

Mit der Neufassung des AÜG wird die bisherige – noch nie wirklich überzeugende – Differenzierung zwischen gewerblicher und nichtgewerblicher Arbeitnehmerüberlassung aufgegeben. Somit wird zukünftig sowohl die gewerbliche, als auch die nichtgewerbliche Arbeitnehmerüberlassung unter das AÜG gefasst. Nunmehr wird alleine darauf abgestellt, dass das entleihende Unternehmen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Eine solche liegt vor, wenn die Tätigkeit darin besteht, Güter- oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Dies ist unabhängig davon, ob damit Erwerbszwecke verfolgt werden oder eben nicht.

Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass Konstruktionen zum Wackeln kommen, bei denen

Arbeitnehmer vom Verleiher auf den Entleiher zu Selbstkosten verliehen wurden. Mit diesem Vorgehen versuchte man in der Vergangenheit das AÜG zu umgehen. Mit der Änderung wird dann auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hinfällig. Nach dieser war eine von der entleihenden Schwestergesellschaft zu zahlende Umlage von 5% der Bruttovergütung grundsätzlich als unbedenklich für den Begriff „gewerbsmäßig“ anzusehen.

2. Arbeitnehmerüberlassung nur vorübergehend

Aufgrund der Vorgabe aus der Leiharbeitsrichtlinie der EU, wurde quasi als „Ausgleich“ für die Streichung des Begriffs „Gewerbsmäßigkeit“ in das Gesetz eingefügt, dass eine Überlassung immer nur vorübergehend stattfinden darf. Sollte die Überlassung nicht mehr vorübergehend erfolgen, wäre jedoch eh von einer Arbeitsvermittlung zu sprechen, die ganz andere rechtliche Voraussetzungen hat.

Was nun „vorübergehend“ heißt, lässt sich aus dem neuen AÜG bedauerlicherweise nicht entnehmen. Letztlich wird man hier die jeweiligen Umstände beleuchten müssen, um diesen Begriff mit Leben zu füllen. Eine Reihe von Streitigkeiten ist hier bereits vorprogrammiert.

Im Geltungsbereich des alten AÜG hat das Konzernprivileg eine große Rolle gespielt. Sobald ein Verleih zwischen Konzernunternehmen stattgefunden hat, wurde die Anwendbarkeit des AÜG ausgeschlossen, was zu einigen Missbräuchen geführt hat. Mit der Neufassung des AÜG gilt das Konzernprivileg nur noch für die konzerninterne Arbeitnehmerüberlassung von einem Konzernunternehmen zu einem anderen.

Fortsetzung Seite 9

Steuern und Finanzen

Arbeitnehmer kann nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte innehaben

Ein Arbeitnehmer kann nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte innehaben. Infolgedessen hält der BFH nicht mehr an seiner bisherigen Rechtsprechung fest und hat damit das steuerliche Reisekostenrecht vereinfacht. Komplizierte Berechnungen des geldwerten Vorteils wegen mehrerer regelmäßiger Arbeitsstätten gem. § 8 Abs. 2 S. 3 EStG, das „Aufsplitten“ der Entfernungspauschale beim Aufsuchen mehrerer Tätigkeitsstätten an einem Arbeitstag und die entsprechend komplizierte Ermittlung von Verpflegungsmehraufwendungen sind damit künftig entbehrlich.

Nach bisheriger BFH-Rechtsprechung konnte ein Arbeitnehmer, der in mehreren betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers tätig war, auch mehrere regelmäßige Arbeitsstätten nebeneinander innehaben. Hieran hält der Senat jedoch nicht länger fest. Grund dafür ist, dass der ortsgebundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers nur an einem Ort liegen kann, selbst wenn der Arbeitnehmer fortdauernd und immer wieder verschiedene Betriebsstätten seines Arbeitgebers aufsucht. *BFH, Urteil vom 09.06.2011, Az.: VI R 55/10 u.a.*

An- und Abfahrt darf Handwerker berechnen

Laut einem aktuellen Urteil des Amtsgerichts (AG) Stadthagen dürfen Handwerker bei kurzen Einsätzen zusätzlich zum Werklohn die Kosten für An- und Abfahrt berechnen.

Im entschiedenen Fall benötigte ein Fensterbauer und seine Mitarbeiter eine Dreiviertelstunde für den Austausch von Fenstern. Vereinbarung war ein Stundenlohn von 43,20 €.

Der Handwerker stellte dem Kunden die Arbeitszeit und zusätzlich die An- und Abfahrt seiner zwei Angestellten in Rechnung. Der Kunde lehnte die Bezahlung der Rechnung mit der Begründung ab, dass dies so nicht abgeprochen worden sei.

Laut Ansicht der Richter komme es aber hierauf nicht an. Dem Handwerker stehe Entgelt für die Fahrtzeiten zu. Bei Werkleistungen, die in einer oder wenigen Stunden zu erledigen seien (z.B. Glaser, Rohrreinigung, Heizungs-wartung), sei es üblich, dass der Unternehmer An- und Abfahrtskosten berechne. Schließlich müsse er den Arbeitnehmern in der Zeit, in der sie unterwegs seien, auch Lohn zahlen.

Der Handwerker dürfe diese Kosten weitergeben, auch ohne den Auftraggeber vorher ausdrücklich darauf hinzuweisen. *AG Stadthagen, Urteil vom 15. 06. 2011, Az.: 41 C 414/1*

Kosten für Geburtstagsfeier: Vorsicht, wenn Verwandte kommen

Lädt der angestellte Geschäftsführer einer GmbH zum 60. Geburtstag nicht nur seine Kollegen sondern auch Verwandte ein, kann er

die Kosten für die Feier nicht mehr als Werbungskosten vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen.

Nur wenn die Kosten „objektiv mit dem Beruf zusammenhängen und subjektiv zu dessen Förderung erbracht werden“, ist eine berufliche Veranlassung für eine solche Geburtstagsfeier gegeben, so die Entscheidung der Richter am Finanzgericht (FG) Münster. Im konkreten Fall hatte der GmbH-Geschäftsführer auch sechs Verwandte zu seiner Geburtstagsfeier im Betrieb eingeladen.

Nach Ansicht der Richter hätte es in diesem Fall nahe gelegen, die Feier offen als Betriebsfeier und nicht als persönliche Geburtstagsfeier eines Geschäftsführers zu veranstalten, nicht zuletzt auch „um die Verbundenheit der Mitarbeiter zu dem Unternehmen zu steigern“. *FG Münster, Urteil vom 12.05.2011, Az.: 10 K 1643/10 E*

Kosten für berufliche Erstausbildung und Erststudium nach Schulabschluss können absetzbar sein

In zwei Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass das seit 2004 geltende Abzugsverbot für Kosten eines Erststudiums und einer Erstausbildung der Abziehbarkeit beruflich veranlasster Kosten für eine Erstausbildung oder für ein Erststudium auch dann nicht entgegensteht, wenn der Steuerpflichtige diese Berufsausbildung unmittelbar im Anschluss an seine Schulausbildung aufgenommen hat. Geklagt hatte zum einen ein Steuerpflichtiger, der eine Ausbildung zum Berufspiloten gemacht hatte, für die Aufwendungen von ca. 28.000 € angefallen waren. In seiner Einkommensteuererklärung beantragte er einen Verlustvortrag in dieser Höhe festzustellen. Dies mit der Begründung, dass die Ausbildungskosten vorweggenommene Werbungskosten für seine künftige nicht selbstständige Tätigkeit seien. Im zweiten Fall klagte eine Steuerpflichtige, die ihre Schulausbildung mit Abitur beendet und anschließend ein Medizinstudium aufgenommen hatte. Auch sie machte die Kosten als vorweggenommene Werbungskosten geltend und beantragte Verlustfeststellung. Die Finanzämter lehnten die beantragten Verlustfeststellungen unter Berufung auf die seit 2004 geltende Regelung ab. Diese legte fest, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium bei der Einkünfteermittlung nicht abziehbar sind, wenn die Aufwendungen nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden.

Der BFH vertrat jedoch eine andere Auffassung. Da aus dem Einkommensteuergesetz kein solches generelles Abzugsverbot folgt und in beiden Fällen die Kosten der Ausbildung hinreichend konkret durch die spätere Berufstätigkeit der Steuerpflichtigen veranlasst seien, könnten diese als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden. *BGH Urteile vom 28.07.2011, Az.: VI R 36/10, VI R 7/10*

Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch BFH bekräftigt seine Entscheidungen

Lose geführte Aufzeichnungen genügen den Anforderungen an ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nicht. So die Entscheidung des Bundesfinanzhof (BFH) mit Beschluss vom 12.07.2011. Bereits in mehreren Entscheidungen hat der BFH die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch näher präzisiert. Danach muss das Fahrtenbuch eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen bieten, sodass der zu versteuernde Anteil (Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) an der Gesamtfahrleistung mit vertretbarem Aufwand überprüft werden kann. Dazu gehört auch, dass das Fahrtenbuch zeitnah und fortlaufend in einer geordneten und geschlossenen äußeren Form geführt wird, die nachträgliche Einfügungen oder Veränderungen ausschließt oder zumindest deutlich als solche erkennbar werden lässt. Laufende, aber lose gefertigte Aufzeichnungen reichen hierfür nicht aus. Eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt diesen Anforderungen nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen der zuvor eingegebenen Daten technisch ausgeschlossen sind oder in der Datei selbst dokumentiert und offengelegt werden. Nach Ansicht der Richter ist das Finanzgericht (FG) der ersten Instanz richtigerweise zu dem Schluss gelangt, dass die im Streitfall mit Hilfe des Programms MS Excel erstellten Tabellenblätter sowie die diesen zu Grunde liegenden handschriftlichen Aufzeichnungen des Klägers nicht den von der Rechtsprechung geforderten Anforderungen genügen. *BFH, Beschluss vom 12.07.2011, Az.: VI B 12/11*

Verzugszinssätze, Stand 01.07.11 Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B

Fassung 2000:

alle Verbrauchergruppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

| ab Datum | SRF Satz | Verzugszinsen |
|----------|----------|---------------|
| 06.06.03 | 3% | 8,0% |

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2006, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 8% über Basiszins

| ab Datum | Basiszinsatz | Verzugszinsen |
|----------|--------------|---------------------------------|
| 01.07.11 | 0,37 % | 5,37 % Verbr. 8,37 % Untern. |

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info

Arbeitsrecht

Vererblichkeit von Urlaubsansprüchen

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) erlischt der Urlaubsanspruch mit dem Tod des Arbeitnehmers. Er wandelt sich nicht nach § 7 Abs. 4 BUrlG in einen Abgeltungsanspruch um.

Im entschiedenen Fall klagten die gemeinschaftlichen Erben (Ehefrau u. Sohn) eines im April 2009 verstorbenen Arbeitnehmers (AN). Dieser war seit April 2001 als Kraftfahrer bei der Beklagten beschäftigt. Seit April 2008 bis zu seinem Tod war er durchgehend arbeitsunfähig erkrankt. Urlaub konnte ihm 2008 und 2009 nicht gewährt werden. Das Arbeitsverhältnis der Parteien endete mit dem Tod des Erblassers. Die Kläger verlangten die Abgeltung des in 2008 und 2009 nicht gewährten Urlaubs.

Während das Arbeitsgericht die Klage abwies, hatte das Landesarbeitsgericht ihnen eine Abgeltung von 35 Urlaubstagen in Höhe von 3.230,50 € brutto zugesprochen.

Urlaubsansprüche sind rein persönliche Ansprüche und können nach dem Tod des Arbeitnehmers nicht vererbt werden. Das BAG bestätigte nun die ständige Rechtsprechung, dass auch Urlaubsabgeltungsansprüche nicht vererblich sind. BAG, Urteil vom 20.09.2011, Az.: 9 AZR 416/10

Betriebsrat darf Arbeitgeber öffentlich kritisieren

Nach einer aktuellen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Rheinland-Pfalz darf ein Betriebsrat seinen Arbeitgeber öffentlich scharf kritisieren ohne dass dieser ihm dafür fristlos kündigen kann. Eine fristlose Kündigung sei nicht gerechtfertigt, wenn die Kritik auf Tatsachen beruhe.

Die Klägerin hatte als Mitglied des Betriebsrates in der Presse Kritik an der Unternehmensführung geäußert.

Sie hatte geäußert, dass Arbeitspausen nicht eingehalten, diese den Mitarbeitern aber vom Zeitguthaben abgezogen würden. Die fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber (AG) hielt das LAG für unverhältnismäßig und rechtswidrig. Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass ein Betriebsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit selbst entscheiden dürfe, ob eine öffentliche Stellungnahme zu den Zuständen in der Firma nötig sei. Die Arbeitnehmervertreter könnten sich dabei auf das Recht der Meinungsfreiheit berufen. LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.07.2011, Az.: 6 Sa 713/10

Zeitarbeitsfirmen müssen Arbeitnehmern betriebsübliche Vergütung zahlen

Mit Urteil vom 20.09.2011 hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg eine Zeitarbeitsfirma dazu verurteilt, einer Leiharbeiterin das im Entleiher-Betrieb übliche Entgelt zu zahlen.

Laut Arbeitsvertrag war ein mit der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personal-Service-Agenturen (CGZP) ausgehandeltes niedrigeres Tarifniveau vereinbart.

In ihrer Entscheidung verwiesen die Richter jedoch auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 14.12.2010 (1 ABR 19/10), wonach die CGZP nicht tariffähig ist.

Damit bestätigte das LAG eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt (Oder). Nach den gesetzlichen Bestimmungen habe ein Zeitarbeitsunternehmen an den Arbeitnehmer die im Betrieb des Entleihers übliche Vergütung zu zahlen, sofern nicht ein anwendbarer Tarifvertrag eine andere Regelung enthalte, erläuterte das Gericht. LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.09.2011, Az.: 7 Sa 1318/11

Fristlose Kündigung bei Vertuschung eines Verkehrsunfalls

Eine fristlose Kündigung eines Arbeitnehmers (AN) ist dann möglich, wenn dieser infolge eigener grober Fahrlässigkeit einen Verkehrsunfall mit dem Firmenauto verursacht und anschließend versucht, diesen Unfall vor seinem Arbeitgeber zu vertuschen, so die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Sachsen.

Nach dem LAG ist der Kündigung aus wichtigem Grund vor allem dann zuzustimmen, wenn der Arbeitnehmer einen anderen Kollegen zum Täuschungsmanöver verleitet und durch das Vertuschen jegliche Ansprüche auf Schadensersatz seitens des Arbeitgebers zu umgehen versucht.

Auch wenn der Arbeitnehmer seit mehreren Jahren in dem Betrieb tätig ist, so schützt ihn das nicht vor der fristlosen Kündigung.

Im vorliegenden Fall hatte der Arbeitnehmer mit dem Firmenauto durch eigenes Verschulden einen Verkehrsunfall und einen Schaden von 1.500 € verursacht. Um sein fehlerhaftes Verhalten zu verbergen, behauptete er, ein Fremder hätte das Auto gerammt und hätte dann Fahrerflucht begangen. LAG Sachsen, Urteil vom 28.04.2011, Az.: 1 Sa 749/10

Nach Krankheit kann Urlaub verfallen

Kann ein Arbeitnehmer (AN) seinen Urlaub wegen einer längeren Erkrankung nicht antreten, werden seine Urlaubsansprüche aus den vergangenen Jahren zusammengerechnet.

Nach Gesundung muss der AN die angesammelten Urlaubstage im laufenden Kalenderjahr oder innerhalb der tariflichen Frist nehmen, damit der Urlaub nicht verfällt, so die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG). Entscheidend hierbei sind die tariflichen oder arbeitsrechtlichen Ausschlussfristen.

In denen vom BAG entschiedenen Fällen hatte ein AN die Frist des Bundesurlaubs-

gesetzes versäumt, in einem weiteren Fall war die tarifliche Ausschlussfrist abgelaufen. BAG, Urteile vom 09.08.2011, Az.: 9 AZR 425/10 und 9 AZR 352/10

Betriebsratsmitglied muss sich beim Arbeitgeber abmelden

Grundsätzlich ist ein Betriebsratsmitglied, das an seinem Arbeitsplatz während seiner Arbeitszeit Betriebsratsaufgaben erledigt, verpflichtet, sich bei seinem Arbeitgeber (AG) abzumelden sowie ihm die voraussichtliche Dauer der Betriebsrats Tätigkeit mitzuteilen. Dies bestätigte das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einem aktuellen Fall.

Im entschiedenen Fall wollte der Betriebsrat eines Unternehmens gerichtlich festgestellt wissen, dass seine Mitglieder nicht verpflichtet sind, sich bei Ausführung von Betriebsrats Tätigkeit, die sie am Arbeitsplatz erbringen, zuvor beim AG abzumelden.

Der Antrag hatte keinen Erfolg. Sinn und Zweck der Meldepflicht ist es, dem AG die Überbrückung des Arbeitsausfalls zu ermöglichen. Insofern ist die Meldepflicht in den Fällen entbehrlich, in denen eine vorübergehende Umorganisation der Arbeitseinteilung nicht ernsthaft in Betracht kommt. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls.

Hier gehören insbesondere die Art der Arbeitsaufgabe des Betriebsratsmitgliedes sowie die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunterbrechung dazu. In den Fällen, in denen sich das Betriebsratsmitglied nicht vorher abmeldet, ist es verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitgebers die Gesamtdauer der geleisteten Betriebsrats Tätigkeit eines bestimmten Zeitraums mitzuteilen. BAG, Beschluss vom 29.06.2011, Az.: 7 ABR 135/09

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Fortsetzung von Seite 6

Aufgrund dieser Einschränkung erfolgt dann eine Ausdehnung auf solche Unternehmen, die nicht konzernmäßig verbunden sind. Eine Überlassung darf nur dann stattfinden, vorausgesetzt dass die auszuleihenden Arbeiter bei dem entleihenden Unternehmen ausdrücklich nicht zu diesem Zweck eingestellt worden sind.

3. Kollegenhilfe

Mit § 1 III Nr. 2a AÜG soll die Hilfe unter Kollegen erleichtert werden. Anwendung findet diese Vorschrift bei Arbeitgebern, die weniger als 50 Beschäftigte haben. Diese brauchen dann keine Erlaubnis, wenn zur Vermeidung von Kurzarbeit oder gar Entlassungen Beschäftigte überlassen werden. Hier ist der Zeitraum auf 12 Monate beschränkt. Zudem muss dieser Entleihvorgang vorher schriftlich bei der Bundesagentur für Arbeit angezeigt werden. Auch hier gilt wieder die Anforderung, dass der Leiharbeiter nicht zum Zwecke der Überlassung eingestellt wurde.

4. „Drehtüreffekt“

Mit der Reform soll der sogenannte Drehtüreffekt unterbunden werden. Hierunter versteht man Fälle, bei denen Arbeitnehmer ihr Arbeitsverhältnis verlieren, trotz fortbestehendem Beschäftigungsbedarfs. Hier werden die Arbeitnehmer als Leiharbeiter von ihrem Verleihunternehmen an den alten Arbeitsplatz zurückgeschickt, um dort die gleiche Arbeit zu verrichten. Damit gehen dann schlechtere Arbeitsbedingungen bei Lohn, Betriebsrente etc. einher.

5. Auskunftsanspruch des Leiharbeitnehmers gegenüber dem Entleiher

Diese Anspruch ist grundsätzlich vergleichbar mit der Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber befristet beschäftigten Arbeitnehmern darüber, dass unbefristete Arbeitsplätze beim Arbeitgeber zu besetzen sind (§ 18 S.1 TzBfG). Der Anspruch aus § 13a AÜG bezieht sich auf alle offenen Stellen in sämtlichen Betrieben des entleihenden Unternehmens. Eine Beschränkung auf den Betrieb, in dem der Arbeiter tätig ist, sieht der Gesetzgeber hier gerade nicht vor. Diese Auskunftsverpflichtung geht sogar soweit, dass der Leiharbeiter über befristete Stellenangebote „direkt“ beim Entleiher informiert werden muss. Vorsicht: Auf eine Eignung des Leiharbeiters soll es hier nicht ankommen. Die Informationspflicht besteht auch bei fachlich ungeeigneten Leiharbeitern.

Eine Einschränkung besteht insoweit, dass nur die Benachrichtigung über Arbeitsplätze erfolgen muss, die nicht mit Leiharbeitern besetzt werden. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber den einzelnen Leiharbeiter nicht darüber informieren muss, dass nach Ablauf seiner Entleihzeit diese Position erneut von einem Leiharbeiter besetzt wird. Der Informationspflicht kommt der Arbeitgeber nach, in dem er diese bspw. am „Schwarzen Brett“ aushängt oder im Intranet zur Verfügung stellt. Die Unterlagen sind so umfangreich zu gestalten, dass der Leiharbeiter hier eigenständig die Stelle bewerten kann, um

eine Entscheidung zur Bewerbung zu treffen.

Die Folgen der Verletzung dieses Auskunftsanspruchs können vielfältig sein:

a) Schadensersatz:

Hier herrscht zwar auf juristischer Seite noch Streit, worin die Anspruchsgrundlage zu sehen ist. Dies wird sich voraussichtlich schon bald nach Inkrafttreten der Änderungen zeigen. Nach den momentanen Erkenntnissen ist jedoch davon auszugehen, dass ein solcher Anspruch grundsätzlich gegeben ist.

Gerichtet wäre dieser Anspruch darauf, den Leiharbeiternehmer so zu stellen, wie er stünde, wenn die Informationspflicht erfüllt worden wäre. Ein Anspruch auf Einstellung kann hier nicht gesehen werden. Dies aus dem Grunde, dass bei ordnungsgemäßer Information, der Leiharbeiter sich hätte bewerben können. Eine Einstellung geht mit einer solchen Bewerbung nicht automatisch einher. Der Anspruch wäre demnach auf Ersatz der finanziellen Nachteile, die der Leiharbeiter aufgrund seiner Nichtberücksichtigung erlitten hat, gerichtet.

b) Ordnungswidrigkeit

Gemäß § 16 I Nr. 9 AÜG ist die Verletzung der Informationspflicht sanktionsbewehrt. Informiert der Entleiher vorsätzlich oder fahrlässig den Leiharbeiternehmer nicht oder nicht richtig, handelt er ordnungswidrig mit der Folge einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500 €.

Um diese Folgen zu umgehen, sollte man jedoch nicht auf die Idee kommen, diesen Auskunftsanspruch durch Individual- oder Kollektivvereinbarung ausschließen zu wollen. Eine solche Vereinbarung wäre als unzulässiger Vertrag zu Lasten Dritter als unwirksam anzusehen. § 13 AÜG ist als Schutznorm zugunsten des Leiharbeitnehmers ausgestaltet und kann somit nicht abgedungen werden.

6. Zugangsgewährung

§ 13 AÜG gibt darüber hinaus einen eigens einklagbaren Anspruch gegen den Entleiher auf Zugang zu existierenden Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsdiensten. Dieser Zugang muss unter den gleichen Bedingungen wie den übrigen Arbeitnehmern gestattet werden.

Somit müssen für die Zeit der Überlassung die gleichen wesentlichen Arbeitsbedingungen gewährt werden (§§ 3 I Nr. 3, 9 Nr. 2, 10 IV AÜG). Darunter fallen dann auch die sozialen Einrichtungen. Dieser Zugang kann nicht gegen die Gewährung einer Ausgleichszahlung abgegolten werden.

Als Beispiel für Gemeinschaftseinrichtungen und -dienste wird Art. 6 IV der EU-Richtlinie herangezogen. Hierin sind jedoch lediglich Kinderbetreuungseinrichtungen, Gemeinschaftsverpflegung (Kantine) und Beförderungsmittel umfasst. Die Norm wird eng auszulegen sein. Daher fallen Geldleistungen für betriebliche Altersversorgung, Essens-/Fahrtkostenzuschuss nicht darunter. Bei Werkmietwohnungen oder Parkplätzen dürfte der § 13 AÜG jedoch greifen.

Der Zugang muss auch in gleichem Umfang wie

dem „Stammpersonal“ gewährleistet sein. Eine Ausnahme ergibt sich dann, wenn die Organisation des Zugangs in keinem Verhältnis zur Dauer der Entleihung steht.

Verwehrt der Arbeitgeber dem Leiharbeiternehmer diesen Zugang, so begeht er gemäß § 16 I Nr. 10 AÜG eine Ordnungswidrigkeit. Diese wird genauso wie der Verstoß gegen den Auskunftsanspruch mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € bestraft.



Autor: Florian Schmitt, Rechtsanwalt
Isaac-Fulda-Allee 9, 55124 Mainz

WWW.HANDWERK.DE

**Ohne uns
wäre ganz
Deutschland
ein riesiger
Schreibtisch
voll mit
tollen Plänen.**

DAS HANDBWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.



Foto: Röder-Moldenhauer

Die geehrten Kammer-, Landes- und Bundessieger und besten Prüflinge 2011

1. Bundessieger 2011

zugleich Landessieger und Kammersieger
und bester Prüfling 2011

Otto Fabian; Hillscheid
Informationselektroniker; FR: Bürosystemtechnik
(Heinen + Löwenstein Medizin-Elektronik GmbH, Bad Ems)
Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

1. Bundessieger 2011

zugleich Landessieger und Kammersieger

Stum Toni; Malberg
Bestattungsfachkraft
(Spahr GmbH, Altenkirchen)
Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen

3. Bundessiegerin 2011

zugleich Landessiegerin und Kammersiegerin
und bester Prüfling 2011

Winkens Lara-Loreen; Alsbach
Keramikerin; FR: Dekoration,
(Schilz GmbH, Höhr-Grenzhausen)
Töpfer- und Keramiker-Innung Rheinland-Pfalz

1. Landessieger(in)

zugleich Kammersieger(in) und bester Prüfling 2011

Schoke Anne; Steinebach a.d.Wied
Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk; FR: Bäckerei
(Backhaus Hehl GmbH, Müschenbach)
Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Zens Carsten; Dattenberg
Elektroniker; FR: Automatisierungstechnik
(Elektro Theisen GmbH, Neuwied)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Kreises Neuwied

1. Landessieger
zugleich Kammersieger 2011

Gäfgen Elias; Niederwambach
Straßenbauer
(A. S. GmbH Straßen- und Tiefbau, Oberdreis)
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

2. Landessieger(in)

zugleich Kammersieger(in) und bester Prüfling 2011

Bieler Kevin; Ingelbach
Beton- und Stahlbetonbauer (Fritz Meyer GmbH, Altenkirchen)
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Hüsch Carina; Rosenheim
Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk; FR: Fleischerei
(Thomas Hüsch, Rosenheim)
Fleischer-Innung des Kreises Altenkirchen

Wirths Heiko; Wissen
Fleischer; FR: Herstellen besonderer Fleisch- und Wurstwaren und
Gerichten (Hans Jörg Wirths, Wissen)
Fleischer-Innung des Kreises Altenkirchen

2. Landessiegerin

zugleich Kammersiegerin 2011

Babachianian Mariam; Goddert
Friseurin (Muazzez Ulutürk, Wirges)
Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

3. Landessieger

zugleich Kammersieger 2011

Wilhelm Elkana Samuel; Daaden
Bäcker
(Bäckerei Bauckhage, Inh. Leander Neeb, Daaden)
Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

2. Kammersieger
und bester Prüfling 2011

Hoffmann Tim; Hausen
Elektroniker; FR: Energie- und Gebäudetechnik
(Hoffmann Haustechnik GmbH, Neuwied)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Kreises Neuwied

Meyers Marco; Hof
Kfz.-Mechatroniker; FR: Personewagentchnik
(Autohaus Kämpflein GmbH & Co.KG, Bad Marienberg)
Kraftfahrzeug-Innung Rhein-Westerwald

Winter Matthias; Horhausen
Elektroniker; FR: Energie- und Gebäudetechnik
(Dieter Winter, Horhausen)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Kreises Altenkirchen

Bester Prüfling 2011

Adam Diana; Pracht
Maßschneiderin; FR: Damenschneiderin
(Berufsbildende Schule Betzdorf-Kirchen, Kirchen)
Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung Rhein-Westerwald

Akgün Mesut; Wirges
Fahrzeuglackierer
(Arthur Fahrzeuglackierung, Inh. E. Akgün e. Kfm., Staudt)
Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

Becher Dominik; Niederelbert
Elektroniker; FR: Energie- und Gebäudetechnik
(Axel Neuroth, Niederelbert)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises

Busley Florian; Neuwied
Dachdecker
(Werhand GmbH & Co., Dach- u. Wandtechnik / Metallbau, Neuwied)
Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

Coßmann Johannes; Mayschoß
Mechatroniker für Kältetechnik
(Horst Berndt, Gelsdorf)
Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

Deneu Daniel; Köln
Tischler
(Gregor Sommer, Breitscheid)
Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Euerl Tobias; Dickendorf
Bäcker
(ohne Ausbildungsbetrieb)
Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Fritz Christopher; Hartenfels
Fleischer; FR: Herstellen besonderer Fleisch- und Wurstwaren,
Kundenberatung und Verkauf
(Heinz-Werner Schäfer, Niederahr)
Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

Gerz Dominik; Rennerod
Metallbauer; FR: Konstruktionstechnik
(Norbert Klünder GmbH, Seck)
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Hering Pascal; Pottum
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
(Munsch & Hannappel, Inh. Thomas Sturm, Meudt)
Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald

Honnef Melanie; Linz
Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk; FR: Fleischerei
(Jürgen Berg, Linz)
Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

Metzen Melissa; Wölferlingen
Raumausstatterin
(Andreas Christe, Ransbach-Baumbach)
Innung für Raum und Ausstattung Rhein-Westerwald

Michel René; Oberahr
Elektroniker; FR: Automatisierungstechnik
(Kern-Industrie-Automation GmbH & Co.KG, Ransbach-Baumbach)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises

Nickenig Johannes; Neuwied
Zimmerer
(Ch. Blum Holzbau GmbH, Neuwied)
Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald

Nitzer Tobias; Oberraden
Fahrzeuglackierer
(Salajdin Muaremi, Oberhonnefeld)
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied

Ott Irina; Girkenroth
Friseurin
(Jeanette Kremers, Siershahn)
Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Petri Roman; Altenkirchen
Fahrzeuglackierer
(DLO Autolackierung GmbH, Altenkirchen)
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen

Schütz Sascha; Bad Marienberg
Tischler
(Helmut Neeb, Bad Marienberg)
Tischler-Innung Westerwaldkreis

Wiedenmann Mathias; Holler
Maler und Lackierer; FR: Gestaltung und Instandhaltung
(malerkessler GmbH, Ransbach-Baumbach)
Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

Zeit Thomas; Neuwied
Maurer
(Paul Mertgen GmbH & Co.KG, Straßenhaus)
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Ehrung „Silberner und Diamantener Meisterbrief“



Stolz nahmen 29 Meisterinnen und Meister die Ehrenurkunden anlässlich ihres 25-jährigen Meisterjubiläums entgegen. Franz Wagner (5. v. rechts obere Reihe) erhielt den Diamantenen Meisterbrief.

Bundesverwaltungsgericht bestätigt: Der Meister bleibt



Pixelio.de

Die Anforderungen der deutschen Handwerksordnung, wonach für eine Selbständigkeit entweder ein Meisterbrief oder eine sechsjährige Berufserfahrung als „Altgeselle“ notwendig sind, sind verhältnismäßig, so die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 8.Senat).

Geklagt hatten eine Friseurin und ein Dachdecker. Diese hatten als Gesellen gearbeitet und wollten eigene Geschäfte eröffnen. Sie beriefen sich u.a. auf das EU-Recht, denn 2003 hatte der EUGH entschieden, dass es gegen die Dienstleistungsfreiheit der EU verstieße, wenn man von ausländischen Handwerkern hier den Meistertitel verlangen würde. Seither

dürfen sich Handwerker aus dem EU-Ausland in Deutschland niederlassen, wenn sie im Ausland bereits drei Jahre selbständig waren.

Das BVerwG wies die Klagen ab. Die Handwerker würden nicht in ihrer Berufsfreiheit verletzt. Sie würden auch nicht gegenüber EU-Ausländern benachteiligt. Damit besteht der Meisterzwang in insgesamt 41 „gefährungeneigten“ Branchen fort. Dazu zählen Gerüstbauer, Maurer, Fleischer und eben auch Dachdecker und Friseure.

Die gesetzliche Zugangsbeschränkung zu diesen Berufen sei „geeignet und erforderlich, Dritte vor Gefahren zu schützen“, die mit der Ausübung dieser Handwerke verbunden seien, teilte das Bundesverwaltungsgericht mit. Der Meistertitel oder die langjährige Berufserfahrung sollen gewährleisten, dass die Handwerker saubere und sichere Arbeit abliefern.

Das Bundesverwaltungsgericht sieht in der Zugangsbeschränkung keine „unangemessene Belastung der Betroffenen“. Im Vergleich zu EU-Ausländern würden inländische Handwerker nicht diskriminiert. Auch ausländische Handwerker müssten Berufserfahrung vorweisen, bevor sie sich in Deutschland niederlassen dürften. BVerwG, Urteile vom 31.08.2011, Az.: 8 C 8.10 und 8 C 9.10

Der **E-CHECK**

Sicherheit vom Elektromeister





**Zu Ihrer Sicherheit:
Die Prüf-Plakette
für Ihre
Elektroanlage**

Innungen der elektrotechnischen Handwerke
Rhein-Westerwald
www.handwerk-rnw.de



QUALITÄTS- ANHÄNGER

HUMBAUR

Competence in Trailers

Autohaus Röser GmbH

Richard-Reuter-Straße 9
56276 Großmaisdheid

Fon 02689 5276

Fax 02689 5270

info@auto-roeser.de

www.auto-roeser.de



**PKW-ANHÄNGER
IN GROSSER
AUSWAHL!**

Abbildung ähnlich/
kann Sonderaus-
stattung enthalten

Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Neuer Rechnungszins 2012 Lebens- und Rentenversicherungen bleiben attraktiv

Zum 1. Januar 2012 gilt für das Neugeschäft in der gesamten Lebensversicherungsbranche ein neuer Rechnungszins von 1,75 Prozent. Aus diesem Grund führt die IDUNA Leben, ein Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe, eine neue Produktgeneration ein.

Ohne private und betriebliche Altersvorsorge ist ein finanziell abgesicherter Ruhestand schon lange nicht mehr darstellbar. Die Versorgungslücke zwischen Einkommen und später zu erwartender Altersrente reißt immer weiter auf, so die SIGNAL IDUNA. Aufgrund der demographischen Entwicklung stoßen die Sozialsysteme zunehmend an ihre Grenzen, denn immer weniger Erwerbstätige müssen für immer mehr Renteneempfänger sorgen. Zudem steigt die Lebenserwartung; infolgedessen beziehen die Menschen länger Rente. Damit wird auch der private Vorsorgebedarf wachsen.

Eine tragende Rolle bleibt hier Lebens- und Rentenversicherungen vorbehalten. Zunehmend wichtiger werden in diesem Zusammenhang fondsgebundene Produkte bei der Planung der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge. Dem trägt die IDUNA Leben Rechnung. Sie hat ihre Fondspolice SIGGI, SIGNAL IDUNA Global Garant Invest, mit der Produktgeneration 2012 weiter optimiert. Es werden zwei Optionen eingeführt, um die Garantieleistungen automatisch zu erhöhen. Außerdem gelten höhere Garantien bei der Verrentung der Garantiesumme. Auch angesichts des neuen Rechnungszinses bleiben Lebens- und Rentenversicherungen weiterhin attraktive und rentable Vorsorgeprodukte. Denn zur ga-



Lebens- und Rentenversicherungen bleiben auch angesichts des neuen Rechnungszinses nicht nur für die Altersvorsorge, sondern ebenso für die Hinterbliebenenvorsorge unverzichtbar.

rantierten Leistung kommen noch eine Überschussbeteiligung und eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Und diese Gesamtleistung ist unabhängig vom Rechnungszins. Eines darf man zudem in der Diskussion nicht unter den Tisch fallen lassen: Lebens- oder Rentenversicherungen sind weit mehr als reine Altersvorsorge-Produkte. Mit ihnen lassen sich verlässliche Risiken wie beispielsweise Invalidität, Tod oder Pflegebedürftigkeit absichern. So sind sie auch ein unverzichtbares Instrument für die Hinterbliebenenvorsorge und bieten mit ihren langfristigen Garantien eine hohe Planungssicherheit. Das können reine Finanz-

produkte nicht leisten. Hinzu kommen deutliche Steuervorteile sowie die staatliche Förderung für Riester- und Basis (Rürup)-Produkte, aber auch bei der betrieblichen Altersvorsorge.

SIGGI und die neue SI Rente (inkl. Flexi-Job) werden für alle drei Schichten der Altersversorgung angeboten. Damit hält die SIGNAL IDUNA optimale Produkte parat. Das sehen auch unabhängige Experten der Rating-Agentur ASSEKURATA so: Sie bezeichnen das Produktportfolio der IDUNA Leben als eines der innovativsten am Markt.

Winterdienst: Schippen ist Bürgerpflicht

So schön es auch fürs Auge ist, wenn das Land im Winter unter einer Schneedecke liegt, so bringt die weiße Pracht aber auch Pflichten mit sich. Verletzt sich nämlich ein Fußgänger infolge eines nicht geräumten oder eisglatten Gehweges, so haftet prinzipiell der Eigentümer des angrenzenden Grundstücks. Darauf weist die SIGNAL IDUNA Gruppe, Dortmund/Hamburg, hin.

Zwar ist eigentlich die Gemeinde zuständig, öffentliche Straßen und Gehwege auch im Winter passierbar zu halten. Doch im Allgemeinen wird diese Verkehrssicherungspflicht auf die Anlieger übertragen, also die Grundstückseigentümer. Diese haben also dafür zu sorgen, dass angrenzende Bürgersteige und Wege im Winter regelmäßig geräumt werden, und zwar zwischen 7.00 Uhr morgens und 20.00 Uhr abends auf einer Breite von rund einem Meter. Genaues regeln hier die

Gemeindeordnungen. Diese Verkehrssicherungspflicht umfasst im Übrigen alle Gehwege, an die das Grundstück grenzt, und nicht nur den Weg, an dem der Zugang liegt.

Ist eine Immobile vermietet, so hat der Vermieter das Recht, die Räum- und Streupflicht auf die Mieter zu übertragen. Das geschieht über den Mietvertrag oder die Hausordnung, sofern diese Bestandteil des Mietvertrags ist. Da kann es durchaus zu Ungerechtigkeiten innerhalb der Mietergemeinschaft kommen. So ist es beispielsweise rechtens, dass neu eingezogene Mieter zum Schneeschippen verpflichtet werden, während Altmietern davon entbunden sind, wenn in ihren Mietverträgen die Räumspflicht noch nicht verankert ist. Eine nachträgliche, einseitige Änderung des Mietvertrags seitens des Vermieters ist nämlich nicht möglich. Der Vermieter wiederum ist verpflichtet, zu kontrollieren, ob Mieter

oder der engagierte Schneeräumdienst ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommen.

Generell gilt: Wer schippen oder streuen muss, dies aber aus zeitlichen Gründen nicht kann, sei es berufs- oder urlaubsbedingt, hat für Ersatz zu sorgen. Am einfachsten ist es, wenn sich beispielsweise Mieter untereinander einigen, wer in Abwesenheit das Räumen übernimmt.

Tipp der SIGNAL IDUNA: Wenn im Mietvertrag die Verkehrssicherungspflicht verankert ist, sollte man darauf achten, dass auch die Kostenfrage für das nötige Material – beispielsweise Streugut und Schneeschieber – geklärt ist. Unbedingt notwendig sind eine private Haftpflichtversicherung und für Eigentümer zusätzlich eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung. Letztere ist im Übrigen für Ein- und Zweifamilienhäuser bereits in der Tarif-Variante Exklusiv der SIGNAL IDUNA-Privathaftpflichtversicherung enthalten.



Der Subkontinent Indien war das diesjährige Ziel der Fernreise der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. 34 Reiseteilnehmer lernten eines der ältesten Kulturländer der Welt kennen. Auf dem Bild sehen wir die Gruppe vor dem „All India War Memorial“, besser bekannt unter dem Namen „India Gate“.

Wir garantieren:



BIS 2013 KEIN ZUSATZBEITRAG

Wechseln Sie jetzt zur AOK!

AOK – Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz
www.aok.de/rlpf



BUGA Koblenz 2011 auch wir waren dort!

Blumenvielfalt gepaart mit Architektur, Geschichte und kulturellem Erbe, das war BUGA 2011 in Koblenz.

Diese nicht zu erwartende Erfolgsgeschichte in unserer Region war Anlass für einige Innungen und die Kreishandwerkerschaft RWW die letzten Wochen der Veranstaltung zu nutzen und ihren Innungs- bzw. Betriebsausflug dorthin zu verlegen. Ob bei gutem oder schlechtem Wetter, das Interesse war groß und hielt die Teilnehmer nicht davon ab, ihre Tour über das BUGA-Gelände durchzuführen.

Unter sachkundigen Führungen wurden vorab von den einzelnen Gruppen die 3 großen Themenbereiche Festung Ehrenbreitstein, Blumenhof am Deutschen Eck und Kurfürstliches Schloss erkundet, um dann noch einmal auf eigene Faust die Eindrücke zu vertiefen.

Selbstverständlich war es natürlich für die Tischler-Innungen Altenkirchen und Westerwald die „Lange Tafel“ am Kurfürstlichen Schloss zu nutzen und dort bei köstlichem Essen und Getränken im Kreise der Kollegen zu verweilen. Die „Lange Tafel“ wurde eigens vom rheinland-pfälzischen Tischlerhandwerk gefertigt und der BUGA übergeben.

Auch die Fahrt mit der Seilbahn, einige fuhren sogar mit der legendären Gondel Nr. 17, war für die Gruppen ein schönes Erlebnis. Am Ende ihres Besuches waren alle Teilnehmer einer Meinung: „Die BUGA in Koblenz – ein tolles Erlebnis.“



Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord



Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald



Tischler-Innungen Altenkirchen und Westerwald





Wissen
- Können -
Leidenschaft



Mit uns sicher durch den Winter.

Einzug ins Schneeparadies: Reisen in Europa

Darin ist sich Europa einig: Nur mit einer entsprechenden Winterausrüstung rollt das Auto sicher durch die kalte Jahreszeit. Was genau unsere Nachbarn darunter verstehen, steht auf einem anderen Blatt. Studieren tut Not, damit das Urlaubsbudget nicht für EU-Bußgelder draufgeht. Denn die sind mitunter happig und können bei einem Betrag über 70 € auch in Deutschland eingetrieben werden. Die wichtigsten Fakten zu Winterreifen, Lichtpflicht und Maut fasst der Obermeister der Kfz-Innung zusammen:

Winterreifen und Schneeketten

Die Ausrüstung ist in Österreich, der Schweiz und der Slowakei auf bestimmten Strecken situativ Pflicht. Das heißt: Es gibt keine generelle gesetzliche Winterreifen-Vorschrift. In Österreich müssen sie aufgezogen werden, wenn die Fahrbahnen vereist, verschneit oder voller Schneematsch sind. Reifen mit der Kennzeichnung „M+S“ werden akzeptiert. Schneeketten sind angesagt, sobald das runde, blaue Schild mit dem Schneekettensymbol auftaucht.



Auch die Schweizer Eidgenossen müssen die derben Sohlen nicht pauschal aufziehen, rollen aber freiwillig damit. Und das aus gutem Grund: Kommt es auf winterlichen Straßen ursächlich mit Sommerreifen zu einem Unfall, ist eine Mithaftung wahrscheinlich. Schneeketten unbedingt da anlegen, wo spezielle Schilder darauf hinweisen.

In Frankreich, Italien, Kroatien und Ungarn können die Behörden mit Verkehrsschildern Winterreifen und Schneeketten auf bestimmten Strecken anordnen.

Auf eine zeitlich begrenzte Fahrt mit der Winterausrüstung bestehen Slowenien, Finnland, Schweden, Litauen, Estland, Lettland, Serbien und Tschechien. Das gilt auch im italienischen Aosta-Tal.

Informationen über die genauen Zeitspannen liefern Automobilklubs und Fremdenverkehrsämter.

Lichtpflicht am Tag

Es muss tagsüber in den meisten Ländern auf allen Straßen leuchten. Nur die Italiener, Rumänen und Ungarn beschränken die Lichtpflicht auf Autobahnen und außerorts, die Bulgaren und Kroaten auf die Winterzeit.

Kommen Autofahrer bei einem Verstoß in Tschechien mit 20 € noch glimpflich davon, verlangen die Norweger stolze 185 €. Also: Licht besser immer und überall anschalten.

Maut

Über 20 Länder in Europa verlangen mittlerweile Straßengebühren – als Vignette für bestimmte Zeiträume oder für jeden zurückgelegten Kilometer wie in Frankreich, Italien, Kroatien oder Serbien. Zusätzlich wird Maut für Brücken, Tunnel, Pässe oder Städte fällig.

Verteuert haben sich die Jahresvignetten in Österreich (76,50 €), der Schweiz (31,50 €), in Tschechien (50,50 €) und Ungarn (148 €). Da lohnt oft der Griff zur Tages- oder Monatsvignette. Die kostet in Österreich für zwei Monate 23 €, das Zehntagespicklerl 7,90 €.

Die Tschechen bieten die Monatsvignette für 15 € und die Zehntagesplakette für 10,50 € an.

Zahlen macht Sinn, denn bei Mautprellern sind die Nachbarn nicht zimperlich. Bis zu 500 € Bußgeld riskieren Schwarzfahrer in der Slowakei, ab 200 € in der Schweiz.

Auch die Österreicher sind mit 120 € Ersatzmaut bei Sofortzahlung oder einem Bußgeld ab 300 € Spaßbremser.

(Stand aller Angaben: September 2011)

Ein Guckloch...

...auf der vereisten Windschutzscheibe frei zu kratzen genügt nicht. Für eine gute Sicht sollten sich Autofahrer Zeit nehmen, Scheiben und Scheinwerfer gründlich von Schnee und Eis zu befreien.

Dabei nicht vergessen, auch das Kennzeichen sowie Blink- und Schlussleuchten zu putzen.



Frostschutz ist der „Grog“ fürs Auto

Das farbige Multitalent fürs Kühlwasser zeigt große Wirkung: Es verhindert, dass Wasser gefriert, sich ausdehnt, Motor oder Kühler platzen. Und es schützt vor Rost und Kalkablagerungen im Kühlsystem. Das alles bei Temperaturen bis mindestens minus 25 Grad Celsius.

Kühlwasser muss regelmäßig kontrolliert, aufgefüllt und nach einigen Jahren komplett gewechselt werden. Das übernimmt der Kfz-Betrieb, weil Frostschutz Sondermüll ist und entsprechend entsorgt werden muss.

Gemessen wird übrigens bei kaltem Motor, denn den soll er ja schützen. Welcher Frostschutz der richtige ist, steht ebenso in der Bedienungsanleitung wie Mischungsverhältnis und Wechselintervall.

Streusalz und Nässe hinterlassen auf der Scheibe ihre Spuren. Mit Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage tut sie auch bei Minusgraden ihren Dienst und sorgt für gute Sicht. Ein Kanister sollte stets im Kofferraum liegen.





PKW-Service:

56422 Wirges, Christian-Heibel-Str. 48, Tel.: 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

Email: info@goerg-jung.mercedes-benz.de

Internet: goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW-Service:

56412 Heiligenroth, Industriestraße 8, Tel.: 02602/9211-0



Sanitär-Installateure besuchten Fachseminar

Die Sanitär-Heizung- und Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald folgte einer Einladung in das Schulungscenter der Firma Viega, Sanitär- und Heizungssysteme, in Großheringen.

Hier informierte man sich sowohl über Neuheiten in den Bereichen Rohrverlegungen – und Rohrverbindungen, Installationsneuheiten für Bad und WC als auch über anstehende Änderungen und Anforderungen der DIN-Vorschriften, die in den nächsten Jahren die Arbeit der Installateure und Heizungsbauer stark beeinflussen werden. Anreise erfolgte über Friedewald und Oberhof nach Weimar. In Oberhof nahm man die Biathlon-Arena, die Sprungschancen und die Bobbahn in Augenschein. Freitags erfolgte die Werksbesichtigung der Firma Viega. Während die Herren bei warmen Temperaturen die Fachvorträge durch Frau Ehrlich und Herrn Rüffer genossen, besuchten die Damen die Parkanlagen von Schloss Belvedere.

Da eine solche Informationsfahrt nicht nur der Weiterbildung dient, sondern auch Gelegenheit gibt, sich im Kollegenkreis untereinander auszutauschen, fuhr man auf Einladung der Firma Viega zum gemeinsamen Abendessen in die Museumsgaststätte Erfurt.

Die von der Innung geplante Floßfahrt auf der



Fulda fand ebenso großen Zuspruch, wie der anschließende Rundgang durch Rotenburg a.d. Fulda mit seinen sehenswerten Fachwerkgebäuden.

Der Dank der Teilnehmer galt insbesondere Obermeister Werner Zöllner, der die Fahrt her-

vorragend organisiert hatte, jedoch aus gesundheitlichen Gründen leider selbst nicht teilnehmen konnte. Den Firmen Viega, Sanitär- und Heizungssysteme, Großheringen und Richter und Frenzel, Altenkirchen, gilt der Dank der Innung und der Teilnehmer für die freundliche Aufnahme und Unterstützung der Fahrt.

Innungsmitgliedschaft zahlt sich aus!

– Anzeige –




SERVICE MIT DEM RICHTIGEN DREH.

- Ausgebildetes Personal
- Modernste Diagnosetechnik
- Umfassende Ersatzteilverfügbarkeit
- Neu- und Gebrauchtfahrzeuge von Iveco
- Hol- und Bringservice
- Transporter-Ersatzwagen

STURM
LKW-Service
Altenkirchener Autozentrale
Kölner Str. 62-64 · 57610 Altenkirchen
Tel.: 02681 – 95800 · Fax: 02681 – 1329
www.autozentrale-sturm.de

www.iveco.de

IVECO
TRANSPORT IS ENERGY

Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises ehrt die erfolgreichen Gesellen/innen des Jahres 2011



Wie bereits in den vergangenen Jahren ehrte die Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises die erfolgreichen Gesellen/innen im Maler- und Lackiererhandwerk sowie der Fahrzeuglackierer. Die Innung lud zu dieser Veranstaltung neben den Junghandwerkern auch deren Ausbildungsbetriebe und Eltern ein. Obermeister Kurt Hof würdigte die erbrachten Leistungen, wies aber auch darauf hin, dass man sich fachlich weiterbilden müsse, um dauerhaft Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu haben. Letztendlich führe auch nur eine Weiterbildung zur eventuell angestrebten späteren Selbständigkeit. Er dankte in seinen Ausführungen auch seinen Kollegen vom Prüfungsausschuss, hier insbesondere Herrn Peter Soekefeld von der Berufsschule für die geleistete Arbeit.

Lehr- und Studienfahrt der Westerwälder Elektro-Innung

Auch in diesem Jahr führte die Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises unter der Leitung des Vorstandsmitgliedes, Gerd Schimmelfennig, eine Gemeinschaftsfahrt durch. Auf Einladung der Firmen MENNEKES GmbH & Co. KG und Brumberg Leuchten GmbH & Co. KG ging die Aus- und Weiterbildungsfahrt ins schöne Sauerland.

Erstes Reiseziel war Kirchhundem, Sitz der Firma MENNEKES GmbH & Co. KG. Mit über 800 Mitarbeitern und einer Vertretung in über 90 Ländern, ist die Firma MENNEKES der führende Hersteller von Industriesteckvorrichtungen. Bei einer Führung durch das Unternehmen erhielten die Teilnehmer einen ersten Einblick über das umfangreiche Produktsortiment. Im Rahmen einer Schulung wurden die Westerwälder Elektroinstallateurmeister über die neuesten Highlights informiert.

Neben den fachlichen Informationen kam auch die Geselligkeit nicht zu kurz. Auf dem Programm stand eine Planwagenfahrt entlang des idyllischen Rothaarsteigs. Der zweite Reisetag führte die Teilnehmer zur Firma Brumberg



Leuchten GmbH & Co. KG in Sundern. Als Spezialist für LED Technik hat sich die Firma Brumberg als führender Anbieter am Markt etabliert.

Auch hier stand neben einer Betriebsbesichtigung eine Produktschulung auf dem Programm. Sie stand unter dem Motto „LED Technik – Die Zukunft von Morgen“. Im neuen Ausstellungsbereich des Unternehmens, dem

LED Competence Center, hatten die interessierten Handwerker die Möglichkeit, sich zusätzlich in sieben Themenbereichen, Leuchten, Lichtstärken, Lichtfarben und Lichtszenarien mit den dazugehörigen Möglichkeiten der Steuerung zu informieren.

Um viele Informationen reicher, traten die Teilnehmer am späten Nachmittag die Heimreise in den Westerwald an.

– Anzeige –

Auf dem Rheinsteig unterwegs

In diesem Jahr tauschten die Mitglieder der Tischler-Innung des Kreises Neuwied ihre Fahrräder gegen Wanderschuhe. Führte die Innung in der Vergangenheit regelmäßig Radtouren durch, galt es in diesem Jahr mit festem Schuhwerk den Rheinsteig zu erkunden.

Pünktlich um 10:15 Uhr trafen sich alle Teilnehmer und fuhren mit der Bahn von Leutesdorf nach Rheinbrohl. Und schon konnte die Wanderstrecke über den bekannten Rheinsteig über Hammerstein zurück nach Leutesdorf in Angriff genommen werden. Eine reizvolle und naturnahe Gegend, die quasi zum Wandern einlud.

Auch der gemütliche Teil des Tages durfte natürlich nicht fehlen. Bei gutem Essen und Getränken ließen die Wanderer den Tag im Weingut Gerolstein Revuepassieren. Für alle Teilnehmer stand bereits fest, dass ein solcher Tag auch im kommenden Jahr wiederholt werden muss.



360°

WIR HABEN JEDEN BLICKWINKEL.

- ✓ Wirtschaftsprüfung
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Recht
- ✓ Betriebswirtschaftliche Beratung

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL

MARX & JANSEN

REVISIONS- UND TREUHAND-GMBH

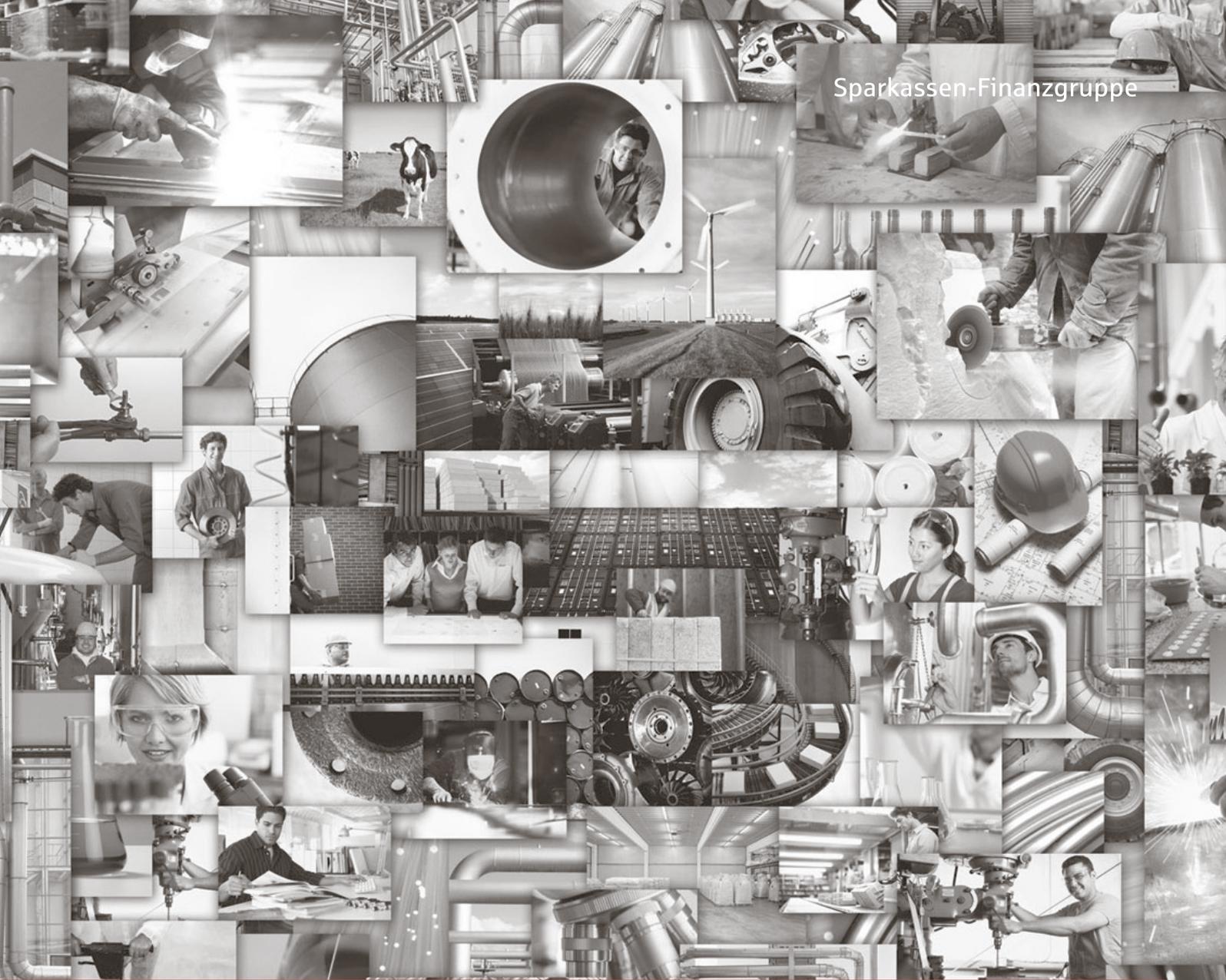
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a WPO)

56276 Großmaiseid · Telefon 0 26 89 - 98 50-0
56235 Ransbach-Baumbach · Telefon 0 26 23 - 88 08-0
www.marx-jansen.de



Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®
Köln · www.korts.de

MPower GmbH
Unternehmensberater
Stuttgart · Siegen · www.mpower.de



Sparkassen-Finanzgruppe

Der perfekte Partner für Ihren Erfolg.

Das Sparkassen-Finanzkonzept.



Sparkasse
Neuwied



Kreissparkasse
Westerwald



Kreissparkasse
Altenkirchen

Managen Sie Ihre Finanzen clever mit dem Sparkassen-Finanzkonzept. Als einer der größten Mittelstandsfinanzpartner bieten wir unseren Kunden kompetente und umfassende Beratung. Von Finanzierungslösungen über Risikomanagement bis hin zur Nachfolgeregelung: Wir finden für jedes Anliegen die maßgeschneiderte Lösung. Testen Sie uns jetzt! Mehr Infos bei Ihrem Sparkassenberater oder auf www.sparkasse.de. **Wenn's um Geld geht - Sparkasse.**

Einladung

Fahrt zur 64. Internationalen



Handwerksmesse München

Die 64. Internationale Handwerksmesse in München findet in der Zeit vom 14. bis 20. März 2012 statt. Die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald führt in der Zeit vom **15. bis 18. März 2012** wieder eine **Gruppenreise zur Messe** durch.

Die Fahrt in einem modernen Reisebus beginnt am Donnerstag, 15. März 2012, 07: 00 Uhr, in Willroth. Weitere Zustiegemöglichkeiten bestehen je nach Anmeldung in Neuwied und am ICE Bahnhof Montabaur. Die genauen Abfahrtszeiten und Haltepunkte werden Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben. Am frühen Nachmittag erreichen wir München; somit bleibt auch am Anreisetag noch genügend Zeit für eine erste Stadterkundung.

Unser Hotel "Daniel" ist zentral gelegen und damit optimaler Ausgangspunkt für den Aufenthalt in der Hauptstadt mit Herz. Im günstigen Reisepreis von 220 € p. P. sind folgende Leistungen enthalten: Die Fahrt im modernen Reisebus, Mittagessen (ohne Getränk) auf der Hinfahrt und drei Übernachtungen mit Frühstück im DZ. Wünschen Sie ein Einzelzimmer, bitten wir um frühzeitige Reservierung. Es stehen nur wenige Einzelzimmer zur Verfügung. Der EZ-Zuschlag beträgt 75 € p. P. Alle Preise zzgl. MwSt.

Für den Messebesuch steht ausreichend Zeit zur Verfügung. Daneben bestehen Möglichkeiten zur Besichtigung der Münchener Sehenswürdigkeiten wie z. B. dem Olympiagelände, Allianzarena, das Deutsche Museum, Theaterbesuche, Stadtbummel usw. Zurück geht es am Sonntag um 14.00 Uhr ab dem Hotel "Daniel".

Die Fahrt ist jedes Jahr schnell ausgebucht und es stehen nur eine begrenzte Anzahl Plätze zur Verfügung. Wir bitten deshalb um kurzfristige Anmeldung. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Vertragspartner ist die Rhein-Westerwald eG, 57518 Betzdorf. Haben Sie weitere Fragen? Dann wenden Sie sich unter Durchwahl (02602) 100511 an Hauptgeschäftsführer Udo Runkel.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Krautscheid
Vors. Kreishandwerksmeister

Udo Runkel
Hauptgeschäftsführer

..... hier abtrennen und per Post oder Fax einsenden

Einsenden per Fax an 0 26 02 – 10 05 27 oder per Post an:

Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald – Joseph-Kehrein-Str. 4 – 56410 Montabaur

Anmeldung zur 64. I.H.M. vom 15. bis 18. März 2012

Hiermit melde(n) ich/wir _____ Personen verbindlich an. Ich/wir benötige(n): _____ EZ/ _____ DZ.

Der Betrag in Höhe von € _____ (220 € p.P. / EZ-Zuschlag 75 € p.P). zzgl. MwSt. soll nach Rechnungsstellung von folgendem Konto abgebucht werden:

Konto Nr. Kreditinstitut BLZ

Teilnehmer (Vor- u. Nachname):

Teilnehmer (Vor- u. Nachname):

1.

3.

2.

4.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Kontoinhaber

Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen auf ABOM vertreten

Mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler auf der 3. Ausbildungs- und Orientierungsmesse (ABOM) in der Tennishalle des SRS SportPark Altenkirchen.

Die Veranstalter staunten nicht schlecht. Auch die 3. ABOM war wieder mal ein voller Erfolg. Über 1.500 Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Landkreis Altenkirchen nahmen die Ausbildungsmesse zum Anlass, sich über ihre Zukunft zu informieren.

Auch die Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen nahm diese Messe erneut zum Anlass, den Jugendlichen den Ausbildungsberuf „Tischler“ vorzustellen. Obermeister Wolfgang Becker zeigte sich zufrieden. „Wir können eine positive Resonanz verzeichnen, viele interessierte Jugendliche haben sich über den Beruf des Tischlers informiert.“

Darüber hinaus wurden interessante Vortrags-, Workshops und Aktionen, wie beispielsweise der Bewerbungsunterlagen-Check, das richtige Styling für Bewerbungsfotos und das Vorstellungsgespräch angeboten.

Die Informationsmesse wurde von der Industrie- und Handelskammer Koblenz – Geschäftsstelle Altenkirchen – in Zusammenar-

beit mit der Handwerkskammer Koblenz, den Wirtschaftsjuvenoren Sieg-Westerwald, dem Arbeitskreis Schule/Wirtschaft Altenkirchen

sowie der Stadt Betzdorf durchgeführt. Nahezu 70 Aussteller präsentierten Ausbildungsberufe aus Handwerk, Handel und Industrie.



– Anzeige –

ICKENROTH RECHTSANWÄLTE

- + Baurecht
- + Arbeitsrecht
- + Mietrecht

Postfach 323
56223 Ransbach-Baumbach
Rheinstraße 96
(VIP City Center)
56235 Ransbach-Baumbach
Telefon: (02623) 8826-0
Telefax: (02623) 8826-29
email: info@RA-ickenroth.de

...seit über 15 Jahren
für das Handwerk

www.ra-ickenroth.de

Seminar Fachkräftesicherung

Zum Thema „Den Nachwuchs sichern – Personalrekrutierung und Mitarbeiterbindung professionell gemacht“ veranstaltete das Kompetenzzentrum Zukunftsfähige Arbeit in Rheinland-Pfalz in Kooperation mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft, der Kreishandwerkerschaft und der IHK am 28.09. und 06.10.2011 zwei Seminare im Hotel Glockenspitze in Altenkirchen.

Die beiden Referenten, Alfred Gettmann und Herr Kevin Keber vom Kompetenzzentrum Zukunftsfähige Arbeit in Rheinland-Pfalz, widmeten sich inhaltlich beispielsweise den Fragestellungen, wie eine zielgruppenspezifische Personalrekrutierung aussieht oder welche Möglichkeiten bestehen, als besonders attraktives Unternehmen aus Sicht von Bewerberinnen und Bewerbern wahrgenommen zu werden. In Gruppenarbeiten konnten die Seminarteilnehmer/innen einerseits ihr Praxis-

wissen einbringen aber darüber hinaus noch wertvolle Tipps, beispielsweise bei der Nutzung neuer Rekrutierungswege über das Internet, mit nach Hause nehmen. Im Austausch wurden während des Seminars außerdem besondere regionale Problemstellungen behandelt, wie z.B. die Herausforderung gutes Personal für ländliche Regionen zu gewinnen.

Das Kompetenzzentrum Zukunftsfähige Arbeit Rheinland-Pfalz bietet zum Thema der Fachkräftesicherung eine kostenlose vertiefende einzelbetriebliche Beratung (maximal 2 Beratungstage) an. Dies könnte sich z.B. auf Fragen zur Arbeitgeberattraktivität des Unternehmens als auch auf Vorschläge zur Formulierung von Stellenanzeigen beziehen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter www.za-rlp.de oder Tel. 06131 - 999 27 32 (Kevin Keber, Dipl.-Kaufmann & Master of Laws (LL.M.)).



Drei Jahre und ein Tag – unterwegs als Wandergesellin



Besuch von zwei Wandergesellinnen hatte die Geschäftsstelle in Neuwied. Eine Modistin und eine Handstickerin hatten sich dort in traditioneller Kluft vorgestellt:

Die Wanderjahre, auch als Walz, Tippelei oder Gesellenwanderung bezeichnet, beziehen sich auf die Wanderschaft zünftiger Gesellinnen und Gesellen. Sie umfassen die Zeit des Wanderns nach dem Abschluss ihrer Lehrzeit (Freisprechung).

Die Wanderschaft war seit dem Spätmittelalter bis zur beginnenden Industrialisierung eine der Voraussetzungen für den Gesellen, die Prüfung zum Meister zu beginnen. Die Gesellinnen und Gesellen sollten vor allem neue Arbeitspraktiken, Lebenserfahrung und fremde Orte, Regionen und Länder kennenlernen. Ein Handwerker, der sich auf dieser traditionellen Wanderschaft befindet, wird als Fremdschriebener oder Fremder bezeichnet. Heute ist die Walz freiwillig. Losgehen darf aber nur, wer die Gesellenprüfung bestanden hat, jünger als 30 Jahre, unverheiratet und unverschuldet ist. Die Handwerksgefallen, die auf die Walz gehen, dürfen drei Jahre und einen Tag nicht näher als 50 Kilometer an ihren Heimatort herankommen. Die Wanderschaft ist eine Tradition, die heute wieder verstärkt durchgeführt wird.



HALBIEREN SIE IHRE HEIZKOSTEN!

WIRTSCHAFTLICH! ZUVERLÄSSIG! UMWELTFREUNDLICH!
DIE WÄRMEPUMPE HEIZT SCHON HEUTE ZUKUNFTSWEISEND.
RUFEN SIE UNS AN: 0261 392-2410

twoplus[®]
RECHNUNG

BESSER WÄR'S
MIT WÄRMEPUMPE



www.kevag.de

Unsere Fachhandwerkspartner.
Ihre Spezialisten für Wärmepumpen:





**Die Sozialsysteme
wackeln! Bleiben
Sie im Sattel.**

Im Focus – die soziale Absicherung der Erwerbstätigen!

Bei der persönlichen Sicherheit gibt es keine Kompromisse.
Die sollte 100 prozentig sein!
Wir schließen die Lücken in Ihrer Versorgung.
Reden Sie mit uns.

SIGNAL IDUNA
Versicherungen und Finanzen



Gut zu wissen, dass es SIGNAL IDUNA gibt.

**SIGNAL IDUNA Gruppe ● Filialdirektion Koblenz ● Löhrstraße 78-80 ● 56068 Koblenz
Telefon (02 61) 1 39 01-23 ● Telefax (02 61) 1 39 01-26 ● www.signal-iduna.de/koblenz**

Schwarzarbeit – Illegal ist unsozial

Schwarzarbeit verstößt nicht nur gegen Recht und Gesetz. Sie schadet auch jedem Einzelnen. Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung stellen Fiskus und Sozialversicherungsträger vor große Herausforderungen. Unser Gemeinwesen kann nur funktionieren, wenn jeder bereit ist, ehrlich seinen Beitrag zu leisten. Der Begriff Schwarzarbeit umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Tatbestände, bei denen gesetzliche Pflichten - vor allem steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Art - umgangen werden.

Erscheinungsbilder sind beispielsweise:

Steuerhinterziehung

Der Handwerker/Dienstleister, der ohne Rechnung gegen Barzahlung arbeitet, und weder Umsatz- noch Einkommenssteuer zahlt.

Illegale Überlassung von Arbeitnehmern

Bei der Arbeitnehmerüberlassung erbringt der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung nicht bei seinem sondern bei einem anderen Arbeitgeber dürfen die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer jedoch grundsätzlich nur mit einer Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit an andere Arbeitgeber gewerbsmäßig verleihen.

Erfolgt dieser Verleih ohne erforderliche Erlaubnis, so sind der Überlassungsvertrag und der Arbeitsvertrag unwirksam. Der „Entleiher“ trägt dann die Pflichten eines Arbeitgebers in diesem Arbeitsverhältnis.

Leistungsmissbrauch und Leistungsbetrug

Empfänger bestimmter Sozialleistungen (wie Arbeitslosengeld I und II) sind verpflichtet, Einkommen, das sie durch Erwerbstätigkeit erzielen, der Stelle mitzuteilen, die ihnen diese Leistung gewährt. Tun sie dies nicht, nehmen sie die Leistungen zu Unrecht in Anspruch.

Ihnen drohen dann empfindliche Strafen. Zudem werden die unrechtmäßig in Anspruch genommenen Leistungen zurückgefordert.

Illegale Ausländerbeschäftigung

Der ausländische Staatsangehörige, der ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung arbeitet; der Unternehmer, der illegal ausländische Staatsangehörige beschäftigt. Meist verbunden mit: Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und die Hinterziehung von Lohnsteuer.

Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Der Arbeitgeber, der nicht den gesetzlichen/tariflich vorgeschriebenen Mindestlohn zahlt.

Verstöße gegen die Gewerbeordnung

Die Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) bzw. Bean-



tragung einer Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung)

Verstöße gegen die Handwerksordnung

Betreiben eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 Handwerksordnung).

Für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung sind auf Bundesebene nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz die Behörden der Zollverwaltung zuständig. Diese benötigt zur erfolgreichen Bearbeitung sachdienliche Angaben vom Hinweisgeber, die grundsätzlich auch anonym gemacht werden können.

Auf nachfolgender Mustertextseite finden Sie ein entsprechendes Meldeformular.

Weitere Fragen zum Thema Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung beantwortet Ihnen „Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit“

Hauptzollamt Koblenz
Schloss Koblenz, 56068 Koblenz
Telefon 0261 - 3908 - 302
Telefax 0261 - 3908 - 502
E-Mail: presse-zoll@hzako.bfinv.de

oder weitere Informationen unter:
www.zoll.de

Hauptzollamt Regensburg deckt Sozialbetrug auf

Regensburg, 9. November 2011

Gericht verhängt hohe Geldstrafe. Eine nicht gemeldete Arbeitsaufnahme kam einem 42-jährigen Regensburger jetzt teuer zu stehen: Er ging, obwohl er Leistungen von der Agentur für Arbeit (Arbeitslosengeld) bezog, für drei Wochen einer Beschäftigung nach, ohne dies ordnungsgemäß zu melden. Für seine Arbeit erhielt er rund 600 € Lohn. Durch Datenabgleich konnte diese nicht gemeldete

Beschäftigung aufgedeckt werden. Das für die Ahndung von Leistungsmissbrauchs-fällen zuständige Hauptzollamt Regensburg leitete daraufhin ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten ein. Das Amtsgericht Regensburg verurteilte den Täter jetzt zu einer Geldstrafe in Höhe von 4.800 €. Für den der Agentur für Arbeit entstandenen Schaden muss er zusätzlich aufkommen.

Meldeformular für Hinweise auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung

Hinweisgeber: _____ Datum: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____

PLZ; Ort: _____

Telefon/Mobil: _____

Bitte machen Sie zu den nachfolgenden Fragen möglichst präzise und umfangreiche Angaben!

Was ist Ihnen aufgefallen?

Firma: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Kurze Beschreibung der ausgeübten Tätigkeit, Branche:

Wo? (Ortsangabe, ggf. Anschrift der Baustelle) _____

Wie lange wird dort schon gearbeitet und wie lange noch? _____

Wieviele Personen arbeiten dort? _____ **Wann wird dort gearbeitet?** _____

wochentags am Wochenende während der normalen Arbeitszeit abends

genaue Arbeitszeiten _____

Welche anderen Firmen arbeiten auf der Baustelle?

Bemerkungen: benutztes KFZ, Treffpunkte der Arbeitnehmer, Bauherr, etc.

Weitere Bemerkungen auf gesondertem Blatt und ggf. weitere Anlagen bitte beifügen!

Anlagen

Bitte richten Sie dieses Meldeformular an das nächstgelegene Hauptzollamt.

Musterbrief an einen Lehrling/Auszubildenden bei schlechten Leistungen

Empfohlen wird in diesem speziellen Fall, das Schreiben anlässlich eines gemeinsamen Gespräches dem Lehrling und/oder den Erziehungsberechtigten zu überreichen und den Empfang/Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Bitte beachten:

Ist der Lehrling/Auszubildende noch minderjährig, ist dieses Schreiben an die Erziehungsberechtigten zu richten.

Sehr geehrte _____

Sie (Ihr Sohn/Ihre Tochter) befinden (befindet) sich seit dem _____ bei mir in der Ausbildung zum _____

Die Beurteilung der bis heute erbrachten Ausbildungsleistung gibt Anlass, Sie darauf hinzuweisen, dass eine Steigerung der Leistung und des Engagements erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Abschlussprüfung bestanden wird.

Es folgt nun der zu beurteilende Sachverhalt – z. B.:

Ein Gespräch mit dem zuständigen Klassenlehrer der Berufsschule hat ergeben, dass seine/ihre schulischen Leistungen unzureichend sind. Die Mitarbeit im Unterricht läßt zu wünschen übrig, und auch die Nacharbeit zu Hause ist nicht ausreichend. Dies bestätigt auch die Benotung im Zeugnis bzw. bei Klassenarbeiten.

oder:

Sein/Ihr Bemühen, sich bei der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Betrieb aktiv zu beteiligen, läßt zu wünschen übrig. Es ist erforderlich, dass er/sie zukünftig aufmerksamer und mit mehr Fleiß den Erklärungen und Hinweisen des Ausbilders folgt.

Weitere Sachverhalte sind je nach Lage des Falls zu schildern.

Ich möchte Sie mit diesem Schreiben ausdrücklich darauf hinweisen, dass bei gleicher Leistung – sowohl in der Berufsschule als auch im Betrieb – ein Bestehen der Abschlussprüfung nicht zu erwarten ist. Sollten sich die Leistungen nicht erheblich verbessern, muss ich leider über Konsequenzen hinsichtlich des weiteren Fortbestandes des Ausbildungsverhältnisses nachdenken.

Mit freundlichen Grüßen

Zur Kenntnis genommen: _____
Unterschrift des Lehrlings und/oder der Erziehungsberechtigten

EHRUNGEN 2012

Rücksendung bitte per Post mittels Fensterumschlag oder per Fax an 0 26 02/10 05 27.

Bitte nur mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen!

Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald
56403 Montabaur

Auskunft erteilt: _____



In unserem Betrieb stehen im Jahr 2012 folgende Jubiläen an:

Betriebsjubiläum

(Ehrungen erfolgen jeweils in Abständen von 25 Jahren nach der Betriebsgründung)

Betriebsname: _____

PLZ/Ort: _____ Straße: _____

Datum der Handwerksrolleneintragung: _____

Falls abweichend: _____ anderes Gründungsdatum: _____

nachgewiesen durch: _____

Wir planen die Durchführung einer Feier ja am: _____ nein, wird abgeholt in
 Betzdorf Montabaur Neuwied

Wenn Sie eine Feier durchführen, überreichen wir Ihnen die Urkunde auf Wunsch gerne persönlich. Bitte teilen Sie uns in diesem Fall rechtzeitig den Termin mit.

Richten Sie keine Feier aus, möchten aber eine Urkunde, können Sie sich diese gerne in einer unserer Geschäftsstellen abholen. Auch hier erbitten wir Ihre Mitteilung. Wenn wir keine Nachricht erhalten, gehen wir davon aus, dass keine Urkunde gewünscht und keine Feier ausgerichtet wird.

Arbeitnehmerjubiläum

(Urkunden werden bei 25-, 40- und 50-jähriger Betriebszugehörigkeit ausgestellt)

Name: _____ Vorname: _____

Geb.-Datum: _____ PLZ/Wohnort: _____

Eintrittsdatum: _____ derzeitige Berufsbezeichnung: _____

25 Jahre Meisterprüfung / 50 Jahre Meisterprüfung

(aus Anlass des 25-jährigen bzw. des 50-jährigen Meisterjubiläums)

Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

PLZ/Ort: _____ Straße: _____

Meisterprüfung abgelegt am: _____ im _____-Handwerk

bei der Handwerkskammer: _____

Datum, Ort

Stempel/Unterschrift

Handwerk mit der derzeitigen Auftragslage zufrieden

Mitgliederversammlung unterstützt Reiner Meusch Stiftung



Die diesjährige Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald fand in Steinebach/Sieg im Kreis Altenkirchen statt. Der Vorsitzende Kreishandwerksmeister Kurt Krautscheid konnte eine große Zahl von Delegierten der einzelnen Innungen begrüßen.

Bevor der offizielle Teil eröffnet wurde, gab es Gelegenheit, im Rahmen einer Führung die Eisenerz-Grube Bindweide zu besichtigen. Den Teilnehmern wurde deutlich, dass gerade durch die rasante Entwicklung um die Verarbeitung von Eisenerz viele Handwerksberufe entstanden sind. Eine Besichtigung, die sich lohnt, so das Fazit der Handwerker.

Nach dem Jahresrückblick ging Kurt Krautscheid in der anschließenden Tagung sowohl auf die wirtschaftliche Situation im Handwerk als auch auf die politische Entwicklung ein. Nach seiner Kenntnis haben die meisten Handwerksbetriebe noch eine gute Auslastung. Erste Anzeichen eines Rückgangs sind jedoch in verschiedenen Gewerken schon zu spüren. Während es im Industrie- und Straßenbau sowie im Ausbaugewerbe noch recht gut aussieht, läuft es im reinen Wohnungsbau eher bescheiden. Angesichts der derzeit günstigen Zinslage und der niedrigen Marktpreise eher nicht zu verstehen. Auch die KFZ-Branche hat insbesondere im Verkauf Rückläufe zu verzeichnen, während der LKW-Sektor in den meisten Betrieben zufriedenstellend ist.

Auch wenn bei vielen Handwerksbetrieben die Auslastung noch stimmt, so muss jedoch festgestellt werden, dass die Erträge deutlich gesunken sind. Die Globalisierung der Märkte zwingen die Betriebe in einem harten Wettbewerb zu bestehen. Oft geht es hierbei nur um den Preis, der bei Schlechtleistung oftmals viel teurer ist, als

eine ordentliche Arbeit vom Fachbetrieb.

Ursache für die zögerliche Marktentwicklung sieht Kurt Krautscheid in erster Linie in der politischen Unsicherheit in Europa. Täglich flimmern neue Hiobsbotschaften über den Bildschirm. Sowohl Privatleute als auch Unternehmer sehen derzeit keine gesicherte Zukunft. Die Politik hat größtenteils ihre Glaubwürdigkeit verloren und es fällt daher in der heutigen Zeit schwer, in die Zukunft zu investieren.

Neben den Regularien, wie Verabschiedung der Jahresrechnung 2010 und Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2012, standen weitere wichtige Themen auf der Tagesordnung. So enden zum 31.12.2011 die Amtsperioden der Vorstände und Ausschüsse sowohl bei den Innungen als auch der Kreishandwerkerschaft. Krautscheid rief die Kol-

legen auf, sich auch künftig ehrenamtlich für das Handwerk einzusetzen. Nur so könne die Selbstverwaltung innerhalb der Handwerksorganisation auch in Zukunft erhalten werden.

Auch die zukünftige Entwicklung der Innungen wurde angesprochen. Es solle aktive Mitgliederwerbung betrieben und damit gleichzeitig die Leistungspalette erweitert werden. Eine kollektive Unfallversicherung soll z. B. künftig jedes einzelne Mitglied im Falle eines Falles über das Versorgungswerk der Kreishandwerkerschaft absichern.

„Kindern eine Zukunft schenken“ so die Maxime der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP, mit der auf die weltweiten Defizite im Bereich der Schulbildung aufmerksam gemacht werden soll. „Wir alle wissen“, so Krautscheid in seinen Ausführungen, „wie wichtig Bildung für die Zukunft eines jeden Menschen ist. Reiner Meusch möchte mit seiner Stiftung Kindern in Entwicklungsländern die Chance geben, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen.“

Krautscheid teilte den Versammlungsteilnehmern mit, dass im Rahmen der Obermeistertagung daher der Gedanke aufgegriffen wurde, seitens der Innungen und Kreishandwerkerschaft den Bau einer Schule in Ruanda, Partnerland von Rheinland-Pfalz, zu initiieren und finanzieren. Er erläuterte ausführlich, die mit einem solchen Projekt in Zusammenhang stehenden sowohl finanziellen als auch organisatorischen Auswirkungen. Nach eingehender Erörterung sprach sich die Mitgliederversammlung für die Durchführung eines solchen Projektes aus. Das Handwerk Rhein-Westerwald wird in Ruanda eine Schule bauen und hierfür Spendengelder sammeln. Die Innungen unterstützen das Projekt und die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald würde sich über weitere Spenden freuen.

Spendenkonto: 300 456 78, BLZ 574 501 20, Sparkasse Neuwied.

„Jeder Cent kommt an,“ so Krautscheid.





Kindern eine Zukunft schenken

Die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald unterstützt die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP

Bildung ist die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben. Wer Lesen und Schreiben gelernt hat, kann sich seine eigene Meinung bilden und bestehende Ungerechtigkeiten hinterfragen. Aber noch immer ist es nicht selbstverständlich, dass jedes Kind an jedem Ort der Welt unter angemessenen Bedingungen zur Schule gehen und lernen kann. Deshalb gründete der Westerwälder Unternehmer Reiner Meutsch im Sommer 2009 die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. „Ich bin in meinem Beruf viel gereist. Meist stand die Frage nach der touristischen Vermarktung im Vordergrund. Doch

viele Traumreiseziele bieten den Einheimischen gar keine traumhaften Bedingungen. Besonders tragisch finde ich es, wenn Kinder keinen Zugang zur Schulbildung haben – und damit keine Perspektive“, so Reiner Meutsch.

Auch die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald mit ihren 28 angeschlossenen Innungen unterstützt FLY & HELP in den kommenden Monaten. In Zusammenarbeit mit dem 56-jährigen Stifter laufen bereits die Planungen zum Bau einer Schule in Ruanda. Dank der Zuwendungen aus der Handwerkerschaft werden dort mehrere hundert Kin-

der die Möglichkeit erhalten, den Schulunterricht zu besuchen. Kindern die Chance geben, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen, das ist die Devise des sympathischen Globetrotters aus Kroppach. Das Schulprojekt stellen wir Ihnen in einer der nächsten Ausgaben ausführlich vor.

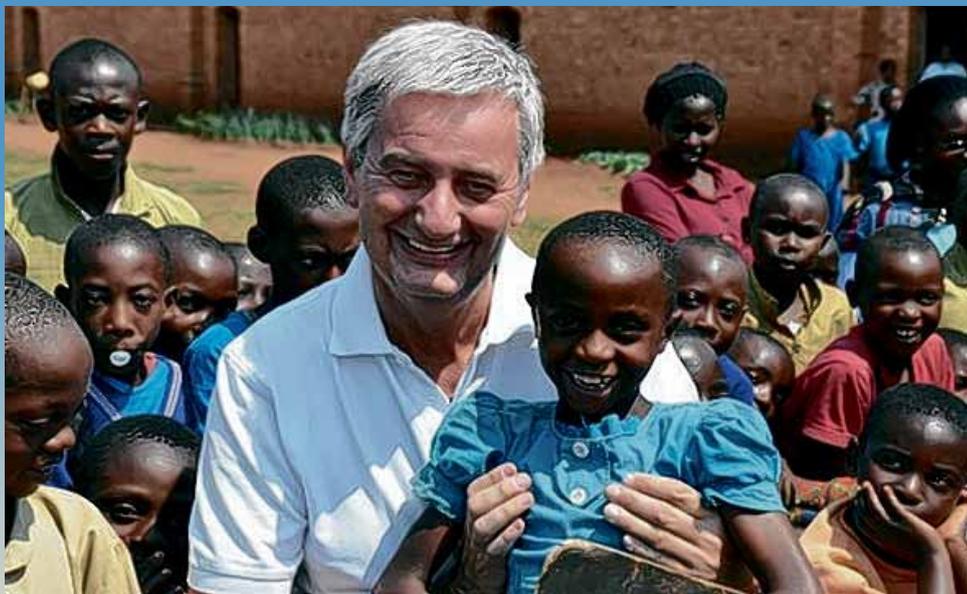
Reiner Meutsch hat sich ein ehrgeiziges Ziel gesetzt. Mit Hilfe von Spenden will er bis ins Jahr 2025 insgesamt 100 Hilfsprojekte rund um den Globus auf den Weg bringen. Vor gut einem Jahr besuchte er im Rahmen einer spektakulären Weltumrundung im Kleinflugzeug die ersten fünf Projekte in Ghana, Ruanda, Indien, Indonesien und Brasilien.

Vor Ort informierte er sich in zahlreichen Gesprächen mit Projektkoordinatoren und ehrenamtlichen Mitarbeitern über die laufenden Arbeiten und konnte wichtige Kontakte für die weitere Zusammenarbeit knüpfen. Alle mit der Weltumrundung in Verbindung stehenden Kosten trug Meutsch privat. Die FLY & HELP-Stiftung gibt Spenden 1:1 an die Hilfsprojekte weiter, sodass kein Cent verloren geht.

Hintergrundinformationen zur Stiftung und den aktuellen Projekten finden Sie auch online unter www.fly-and-help.de.



Herzlicher Empfang in Ruanda: Reiner Meutsch zu Besuch an einer von FLY & HELP geförderten Grundschule in Nyinawimana



Kindern in Ruanda eine Zukunft schenken: Reiner Meusch zu Besuch an der Schule Save B im Distrikt Gisagara



Dank an die fleißigen Arbeiter: Reiner Meusch weiht die neuen Schulgebäude in Nyinawimana ein

**Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald**

Aktion FLY & HELP

**Sparkasse Neuwied
BLZ: 574 501 20**

**Spendenkonto:
300 456 78**



Viel Platz zum Lernen: Im Süden Ruandas entstehen an der Schule Gitwe (Distrikt Nyaruguru) neue Klassenzimmer

Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz

Aufgrund diverser Anfragen, nachstehend nochmals einige Ausführungen zum Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz und den Ausnahmen für die Handwerksbetriebe.

Durch § 1 (2) Nr. 5 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes von allen Grund- und Weiterqualifikationsbestimmungen befreit sind Lenker von „Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.“

Eine Gewichtsobergrenze und ein maximaler Entfernungsradius bestehen nicht!

Durch die zwischen Bund und Ländern im November 2008 vereinbarte Interpretation dieser Ausnahmeregelung fallen im Wesentlichen alle handwerklichen Transporte unter die Ausnahmeregelungen soweit keine hauptberuflichen Fahrer eingesetzt werden.

Frage der transportierten Materialien

„Die Begriffe „Material, Ausrüstung“ sind weit auszulegen. In Betracht kommt eine zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen notwendige Beförderung von Werkzeugen, Ersatzteilen, Bau- und Einkaufsmaterialien, Werkstoffen, Geräten, sonstigem Zubehör sowie der An- und Abtransport von Waren und Geräten, die im Handwerksbetrieb hergestellt oder repariert werden.

Erfasst wird danach auch der Transport von einzubauenden Produkten wie Fernster oder Generatoren.“ (Auszug aus Bund-Länder-Vereinbarung 11/2008, Quelle BAG)

Erläuterungen:

1. Die Begriffe „Material und Ausrüstungen“ schließen auch für die Arbeit notwendige Maschinen mit ein.
2. Die Begriffe „Material und Ausrüstungen“ schließen auch im Lebensmittelhandwerk hergestellte Waren ein, die durch Handwerker zu Filialen der Betriebe geliefert werden. (laut Auskunft der BAG)
3. Ein Bauhandwerker, der Material zur Baustelle befördert und anschließend damit arbeitet, fällt unter die Ausnahme und ist nicht fortbildungspflichtig.
4. Die Abholung defekter Fahrzeuge durch KFZ-Handwerker ist in die Ausnahme eingeschlossen (laut Auskunft der BAG, außerdem wird auch auf die Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 4 Ziffer a BKrFQG verwiesen.)
5. Die reine Auslieferung von Möbeln unterliegt nicht der Ausnahme, da trotz Montage vor Ort, regelmäßig die Transporttätigkeit überwiegt.

Frage der Hauptbeschäftigung:

„Das Führen des Kraftfahrzeugs darf jedoch nicht die „Haupttätigkeit“ des Fahrers darstellen. Grundsätzlich ist darauf abzustellen, wie viel Zeit der Transport von Gütern neben den übrigen Aufgaben regelmäßig in Anspruch nimmt (arbeitsvertragliche Hauptleistung).

Als weitere Indizien kommen die Branchenzugehörigkeit (z.B. selbstständiger Handwerker) und eine besondere über die Fahrtätigkeit hinausgehende Berufsqualifikation in Betracht. (Auszug aus Bund-Länder-Vereinbarung, Quelle BAG)

Erläuterung:

1. Es gilt demnach ausdrücklich die „regelmäßige“ Arbeitszeit, nicht die auf einen Tag bezogene. In Ausnahmefällen könnte also an einzelnen Tagen auch die Transporttätigkeit überwiegen.
2. Um Kontrollen zu erleichtern, kann es sinnvoll (aber nicht verpflichtend) sein, im Fahrzeug geeignete Nachweise über den Betrieb und die eigene Haupttätigkeit mitzuführen.

Weitere Ausnahmen:

Das Gesetz gilt auch nicht für folgende Transportvorgänge: (§ 1 Abs. 2 BKrFQG, Ziffern 1 bis 4)

1. Kraftfahrzeuge, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 Kilometer pro Stunde nicht überschreitet,
 2. Kraftfahrzeuge, die von der Bundeswehr, der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikkpates, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
 3. Kraftfahrzeuge, die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
 4. Kraftfahrzeuge, die
 - a) zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
 - b) in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 des Kraftfahrersachverständigengesetzes oder der Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung übertragen sind, eingesetzt werden,
- oder
- c) neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind.

Quelle: www.zdh.de

Alle Jahre wieder

Verjährung droht
zum 31. Dezember 2011

Jeder Handwerker sollte vor dem 31.12., dem Stichtag, an dem Ansprüche verjähren, seine Geschäftsunterlagen noch einmal durchforsten und nach offenen Werklohnforderungen Ausschau halten. Beachten Sie dabei bitte, dass alle „normalen“ Forderungen (z.B. Werklohn) nach 3 Jahren verjähren. Haben Sie also einen Anspruch, der im Laufe des Jahres 2008 entstanden ist, verjährt dieser am 31.12.2011.

Aber nicht nur Werklohnansprüche sollten einer Prüfung unterzogen werden, sondern alle Ansprüche, die vor dem 01.01.2009 entstanden sind. Soweit man sich nicht im Klaren darüber ist, ob Verjährung droht, sollte man juristischen Beistand hinzuziehen.

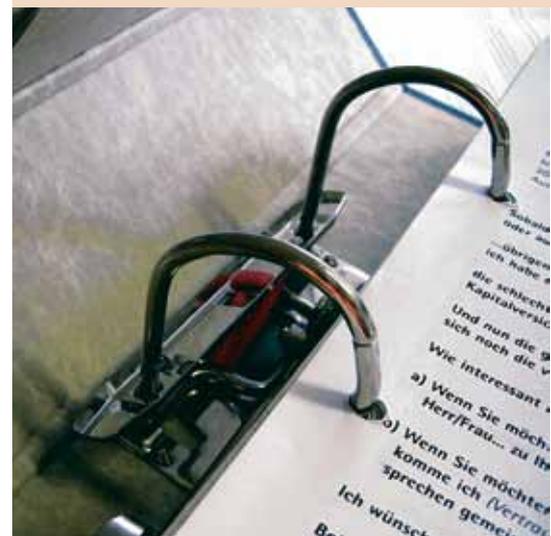
Für bereits titulierte Ansprüche, mit Ausnahme der titulierten Zinsen, besteht weiterhin die 30-jährige Verjährungsfrist. Aus diesem Grund ist der 31.12.2011 für titulierte Zinsen ebenfalls relevant. Auch für die Verjährung titulierter Zinsen gilt die 3-Jahres-Frist.

Für Titel aus dem Jahre 2008, bei denen letztmals im Jahre 2008 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auch wegen der Zinsen durchgeführt wurden, tritt somit auch zum 31.12.2011 die Verjährung der Zinsen ein. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn zuvor ein neuer Vollstreckungsversuch vorgenommen wurde.

Doch Achtung: Es reicht nicht, dem säumigen Schuldner eine Mahnung oder eine andere Zahlungsaufforderung zu schicken, um die Verjährung zu verhindern. Auf der sicheren Seite befindet man sich nur mit der gerichtlichen Geltendmachung der Forderung (gerichtliches Mahnverfahren).

Sollten Sie Fragen haben über die Verjährungsdauer und mögliche Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenden Sie sich bitte an die Mahn- und Inkassostelle Ihrer Innungsgeschäftsstelle.

Nebenstehende Tabelle verschafft Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Verjährungsfristen.



| Nr. | Verjährungsfrist | Art des Anspruchs | Fristbeginn |
|-----|---|--|---|
| 1. | 6 Monate | Rückgriffsanspruch des Scheckinhabers gegen Scheckverpflichteten | ab Ablauf der Vorlegungsfrist |
| 2. | 6 Monate | Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche wegen unlauteren Wettbewerbs | ab Kenntnis von der unlauteren Handlung bzw. ab Entstehung des Schadens ohne Kenntnis: 3 Jahre |
| 3. | 6 Monate | Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache | ab Rückgabe der Mietsache |
| 4. | 6 Monate | Aufwendungsersatzansprüche und Wegnahmerechte des Mieters für bewegliche Sachen | ab Beendigung des Mietverhältnisses |
| 5. | 2 Jahre | Gewährleistung aus Kaufverträgen: Anspruch auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung), Rücktritt, Minderung des Kaufpreises oder Schadensersatz | ab Ablieferung |
| 6. | 2 Jahre | Gewährleistung aus Werkverträgen: Anspruch auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neuherstellung), Aufwendungsersatz bei Selbstvornahme oder Schadensersatz | ab Abnahme des Werks |
| 7. | 3 Jahre (bei verspäteter Kenntnis max. 10 Jahre) | Regelverjährungsfrist aller Ansprüche, für die es keine speziellen Verjährungsregeln gibt | ab Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis von den Anspruch begründenden Umständen sowie der Person des Schuldners erlangt |
| 8. | 3 Jahre | Wechselansprüche gegen den Bezogenen | ab Verfalltag |
| 9. | 4 Jahre | Provisionsansprüche selbständiger Handelsvertreter | ab Ende des Jahres, in dem die Ansprüche fällig geworden sind |
| 10. | 5 Jahre | Gewährleistung bei Kauf von Bauwerken | Übergabe des Grundstücks bzw. Ablieferung |
| 11. | 5 Jahre | Gewährleistung bei Arbeiten an einem Bauwerk oder bei Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür | ab Abnahme des Werks |
| 12. | 5 Jahre | Ansprüche gegen den Erwerber eines Handelsgeschäfts, wenn dieser für die Verbindlichkeiten des früheren Inhabers haftet | ab Ende des Tages, in dem der Firmenerwerber in das Handelsregister eingetragen wird |
| 13. | 5 Jahre | Ansprüche gegen den Geschäftsführer einer GmbH oder den Vorstand einer AG auf Schadensersatz wegen Sorgfaltspflichtverletzungen | ab der Pflichtverletzung |
| 14. | 10 Jahre | Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung, Aufhebung oder Inhaltsänderung eines Rechts an einem Grundstück | ab Entstehung des Anspruchs |
| 15. | 30 Jahre | Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten | ab Entstehung des Anspruchs |
| 16. | 30 Jahre | Familien- und erbrechtliche Ansprüche | ab Entstehung des Anspruchs |
| 17. | 30 Jahre | Alle rechtskräftig festgestellten Ansprüche sowie Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichs- und Urkunden | ab Entstehung des Anspruchs |
| 18. | 30 Jahre | Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit | ab Begehung der den Schaden auslösenden Handlung oder Pflichtverletzung |

Ablauf der Frist:

Wochenfristen laufen an demjenigen Wochentag der letzten Woche ab, der dem Wochentag des Beginns entspricht, also z. B. von Dienstag bis Dienstag.

Monats- oder Jahresfristen enden mit dem Tag, der durch seine Zahl demjenigen entspricht, mit dessen Ablauf die Frist begonnen hatte, also z. B. Monatsfrist, Beginn: 27.10.2011, Ende: 27.11.2011, 24.00 Uhr.

Aber: Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, läuft die Frist erst mit dem nächsten Werktag ab.

Das heißt hier: Fristablauf ist erst am 28.11.2011, 24.00 Uhr, da der 27.11.2011 ein Sonntag war.

– Anzeige –

Gesetzesänderungen bei der Rentenversicherung: Noch 2011 abschließen lohnt sich – Jetzt 2,25% Garantiezinsen sichern durch Abschluss noch im Jahr 2011 – Frühester Rentenbeginn steigt auf 62

Wer mit dem Gedanken spielt, eine Rentenversicherung abzuschließen, sollte das noch in diesem Jahr tun. Denn der Gesetzgeber hat die Garantieverzinsung für Verträge, die ab 01.01.2012 beginnen, auf 1,75% gesenkt. Wer sich z.B. für staatlich geförderte Produkte (z.B. eine Rürup-Rente oder eine betriebliche Altersvorsorge) entscheidet, kann zudem noch alle Steuervorteile für 2011 genießen.

Gut zu wissen: Der Garantiezins stellt nur einen Teil der Ablaufleistung dar und ist daher nicht allein maßgeblich für die Rentabilität. Die VHV Leben schüttet im Rahmen der jährlichen Überschussbeteiligung mehr als 90 Prozent der Überschüsse an ihre Kunden aus. Hinzu kommt der Schlussbonus, ein zusätzlicher, nicht garantierter Gewinnanteil, wenn der Vertrag abläuft.

Aber: Was man hat, das hat man – deshalb rechtzeitig den Garantiezins sichern!

Ab 2012 erst mit 62 in Rente

Wer mit Altersteilzeit und einer privaten Altersvorsorge den Übergang in den Ruhestand abfedern will, muss ab kommendem Jahr neu planen: Bisher konnten geförderte Al-



tersvorsorgeprodukte ab dem 60. Lebensjahr abgerufen werden. Für Neuverträge, die ab 2012 geschlossen werden, liegt dann das Mindestrentenalter bei 62. Diese Regelungen gelten ohne Ausnahmen z.B. für Basisrenten und für die steuerlich hoch attraktive betriebliche Altersvorsorge. Für die ungeforderte private Altersvorsorge entfallen bei Auszahlung vor dem 62. Lebensjahr die Steuervorteile. Insbesondere Endvierziger, die überlegen, ihre Altersvorsorge um eine Privatrente zu ergänzen, sollten sich bis Ende 2011 entscheiden:

Denn um die geringere Besteuerung beim Bezug zu erhalten, müssen sie mindestens zwölf Jahre einzahlen. Die Rente gibt es dann noch mit 60.

Ausführliche Informationen erhalten Sie von Ihrer VHV Gebietsdirektion
Koblenz Schloßstrasse 9-11,
56068 Koblenz.

Telefon 0261-91524-11,
Fax: 0261-91524-24
e-mail: mkolligs@vhv.de oder
www.vhv-bauexperten.de.

40.000 UNTERNEHMEN DER BAUWIRTSCHAFT OHNE LIQUIDITÄTSENGPÄSSE

VON EXPERTEN
VERSICHERT

VHV
VERSICHERUNGEN

DEUTSCHLANDS BESTE KAUTIONSVERSICHERUNG

Über 270.000 Bürgschaften pro Jahr, mehr als 5 Mrd. Euro Gesamtbligo – als führender Kautionsversicherer sorgt die VHV für die Liquidität zehntausender Bauunternehmen und Handwerker und somit für deren finanzielle Absicherung. Denn viele Auftraggeber fordern heute von Bauunternehmen hohe Sicherheitseinbehalte – Liquiditätsengpässe sind häufig die Folge. Die einfache wie kostengünstige Lösung sind Bürgschaften der VHV Kautionsversicherung. Damit geben Sie Ihren Kunden Sicherheit, entlasten Ihre Kreditlinie bei der Bank und schaffen sich finanzielle Freiräume für weitere Projekte. Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrer **VHV Gebietsdirektion Koblenz, Schloßstrasse 9-11, Tel.: 0261.915 24-11, Fax: 0261.915 24-24, www.vhv-bauexperten.de**



engelbert
strauss

engelbert-strauss.com

engelbert strauss GmbH & Co KG. | Frankfurter Straße 98 - 102 | 63599 Biebergemünd | Tel. 0 60 50 / 97 10 12 | info@engelbert-strauss.de

e.s. workwear
DER STOFF FÜR ECHE HEDEN

Die Probezeit

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses wird in der Regel zum Zwecke der Erprobung des Mitarbeiters eine Probezeit vereinbart. Wie lange die Probezeit dauert ist unterschiedlich. Doch länger als sechs Monate muss sich der Arbeitnehmer in der Regel nicht bewähren. Die Probezeit gibt einerseits dem Arbeitgeber die Möglichkeit, sich über die Qualitäten seines neuen Arbeitnehmers zu informieren und gibt andererseits dem Arbeitnehmer die Chance, sich über die Anforderungen des Arbeitsplatzes im Klaren zu werden.

Was sollte man über die Probezeit wissen?

Die Probezeit ist

- eine Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist.
- sie bietet die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis einfach und unproblematisch zu beenden bei negativer Erprobung.
- Kündigungsfrist: kürzer als gesetzlich vorgeschrieben (Normalerweise vier Wochen, innerhalb der Probezeit verkürzt sich die Frist nach § 622 Abs. 3 BGB auf zwei Wochen. Tarifverträge können andere Fristen enthalten.)

Allgemeiner Kündigungsschutz erst nach sechs Monaten

Viele Arbeitnehmer glauben, dass das Arbeitsverhältnis nur während der vereinbarten Probezeit unproblematisch und kurzfristig beendet werden kann. Den wenigsten ist bekannt, dass Mitarbeiter, die noch keine sechs Monate dem Betrieb angehören, ohne besonderen Grund, auch ohne Angabe von Gründen, ordentlich gekündigt werden können.

Und dies gilt auch ohne vorherige Vereinbarung einer Probezeit, denn das Kündigungsschutzgesetz gilt nur für Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate im Betrieb arbeiten. Allerdings ist die vereinbarte Kündigungsfrist einzuhalten.

Welche Besonderheiten muss der Arbeitgeber beachten?

Üblich ist es, ein Gehalt für die Probezeit zu vereinbaren, das sich danach automatisch erhöht. Das Anfangsgehalt darf außerdem nicht wahllos gedrückt werden. Der Arbeitgeber muss sich nach den ggf. tariflich geltenden Mindestlöhnen richten.

Kranke Arbeitnehmer haben in den ersten Wochen der Beschäftigung kein Recht auf Entgeltfortzahlung. Erst nach einer vierwöchigen ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses besteht dieses Recht (§ 3 Abs. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz). Auch Urlaub kann der Arbeitnehmer während der

ersten Monate eventuell nicht nehmen. Der volle gesetzliche Urlaubsanspruch entsteht erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses. Ein Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Beschäftigung besteht dann, wenn

- a) der Arbeitnehmer vor Erfüllung der sechsmonatigen Wartezeit wieder aus dem Betrieb ausscheidet,
- b) die Wartezeit am Ende des Kalenderjahres noch nicht erreicht wurde, oder
- c) die Wartezeit zwar erfüllt, der Arbeitnehmer aber in der ersten Jahreshälfte aus dem Betrieb ausscheidet.

Gestaltung von Websites – Achtung bei der Verwendung von Fremdmaterial



so weit, dass diese Unternehmen absichtlich interessante Fotos ins Netz stellen und quasi darauf lauern, dass jemand die Bilder für seine Website benutzt ohne zu fragen.

Sogar ein selbst aufgenommenes Bild kann nach einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) problematisch sein – und dies nicht nur aus urheberrechtlichen Gründen.

Handwerksunternehmer sollten daher auf jeden Fall auf Nummer sicher gehen und für die Gestaltung ihrer Website den Rat von professionellen Agenturen einholen.

Diese kennen die Brisanz dieser Thematik sehr genau und wissen, dass sowohl die Nutzung von Texten als auch die Verwendung von grafischen Elementen (z.B. Stadtpläne) kein „Kavaliersdelikt“ ist. Auch eine Unterlassungserklärung sollte man nicht einfach ignorieren, sondern auf jeden Fall die Sache rechtlich abklären lassen.

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an Ihre Innungsgeschäftsstelle.



saf
GmbH



Kopiersysteme - Drucksysteme - PC-Netzwerktechnik - Bueromoebel - Reparaturwerkstatt



Am Puls der Zeit



Wir bringen Farbe ins Büro!

Die ineo+ Serie von Develop ist die innovative Lösung für Ihr Büro. Fordern Sie uns:

saf-Kopiersysteme GmbH
Bahnhofstraße 37 56422 Wirges
Fon: 0 26 02 / 60 19 5 Fax: 0 26 02 / 80 35 2
E-Mail: info@saf-wirges.de

Saubermatten machen Sinn – gerade auch in der kalten Jahreszeit

Jetzt wo die Tage kürzer und das Wetter schlechter wird, kommen Saubermatten ganz groß ins Spiel. Im Eingangsbereich platziert, halten sie den größten Schmutz, Nässe und Schnee schon beim Drüberlaufen fest. Das hält den Eingangsbereich sauber, schont die Bodenbeläge und spart Reinigungskosten. Gerade im Winter bringt eine Matte auch ein Mehr an Sicherheit, denn weniger Nässe reduziert die Rutschgefahr deutlich.

DBL ITEX Gaebler hat ein großes Angebot an Saubermatten, in unterschiedlichen Formaten und Farben.

Neben den einfachen Standardmatten in grau und braun gewinnen die Design- oder Logomatten immer mehr Zuspruch. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind vielfältig und reichen von einem netten Willkommensgruß bis hin zu den unterschiedlichsten Firmenlogos und/oder Werbeaussagen. Eine Saubermatte „funktioniert“ aber nur, wenn sie regelmäßig gewaschen wird. Ähnlich wie bei einer Flasche, in die man nur begrenzt Flüssigkeit einfüllen kann, kann auch eine Matte nur so lange Schmutz aufnehmen, wie sie noch Platz zwischen den einzelnen Fasern hat. Hier bietet

sich der DBL-Mietservice an. Je nach Beanspruchung kann das Unternehmen zwischen einem wöchentlich, 14-tägigen oder auch monatlichen Wechsel wählen. Der Servicefahrer holt dann turnusgemäß die verschmutzte Matte ab, legt eine saubere Matte aus. Professionell gewaschen und damit wieder „aufnahmebereit“, wird die Matte dann im vereinbarten Rhythmus wieder ausgelegt.



Das alles erfolgt automatisch, so dass sich der Auftraggeber um nichts kümmern muss. Innungsmitglieder können diesen Service zu Sonderkonditionen nutzen, sie erhalten 5% Handwerkerabbat. Eine Beratung vor Ort und ein maßgeschneidertes Angebot erhalten Sie von DBL ITEX Gaebler, Montabaur, Tel.: 02602/9224-36 oder per E-Mail: info@dbl-itex.de.

Darüber hinaus bietet das Unternehmen für alle Gewerke die passende Berufskleidung im Mietservice sowie eine breite Palette an Arbeitsschutzartikeln.

Geldwerte Vorteile auf einen Blick

– Anzeige –



Hier sparen Innungsmitglieder!
... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rundum-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zutrittskleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald



Claudia Hildebrand

Mobil:
0178/3475507
E-Mail:
childebrand@dbl-itex.de



erhalten auf alle Dienstleistungen einen Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim Bezug von Handwerksbedarf und Arbeitsschutz!

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie brauchen lediglich als eine erste Bestellnummer die – **8900** – einzutragen, ganz wie bei einem regulären Artikel. Eine besondere Kundennummer benötigen Sie hierdurch nicht. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.



Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 0180/5776175; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.

Die Bestellnummer – **8900** – gilt auch für alle zukünftigen Kataloge und Bestellungen. Tragen Sie die Bestellnummer bitte wie unten gezeigt ein.



| Artikelbezeichnung | Bestell-Nummer |
|--------------------|--------------------------|
| 1. 3% Sonderrabatt | 5V 8 9 0 0 |
| 2. | 5V |

Verkehrssicherungspflicht auf Baustelle

Die Verkehrssicherungspflicht endet regelmäßig mit der Beendigung und Räumung einer Baustelle. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Baustelle in verkehrssicherem Zustand verlassen wird. Sonst dauert sie an, bis die Sicherung der Gefahrenquelle durch einen Dritten übernommen wird.

Im aktuellen Fall hatte ein Erdbauunternehmen bei der Räumung einer Baustelle einen Feuerwehrschauch vergessen. Kurze Zeit später stürzte ein Radfahrer über diesen mit Wasser gefüllten Schlauch, der quer über dem Radweg lag. Nicht nachgewiesen werden konnte, wie der Schlauch dort hingekommen war. Ob er von einer nachfolgenden Firma benutzt wurde, konnte nicht festgestellt werden. Der Radfahrer forderte Schadensersatz von dem Erdbauunternehmen.

Die Richter des Oberlandesgericht (OLG) München verurteilten den Erdbauunternehmer zum Schadensersatz wegen Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht nach § 823 Abs. 1 BGB. Das Zurücklassen des Schlauches habe zu einem verkehrsunsicheren Zustand der ehemaligen Baustelle geführt. Eine Verkehrssicherungspflichtverletzung sei schon

dann zu bejahen, wenn eine problemlos vermeidbare ersthafte Gefahrenquelle geschaffen worden sei. Aber auch dem Radfahrer sprachen die Richter ein Mitverschulden aus (1/3 des Schadens), da er die vor ihm liegende Wegstrecke wohl nicht sorgfältig beobachtet habe, da er ansonsten die Gefahrenquelle erkannt hätte. *OLG München, Urteil vom 30.06.2011, Az.: 1 U 5612/10*

Verwendung eines nicht produktneutralen Leitfabrikats

Entschieden wurde durch die Vergabekammer Sachsen folgender Fall: Im Rahmen eines Neubauprojekts wurden durch den Auftraggeber (AG) Einrichtungsgegenstände nach VOB/A europaweit im offenen Verfahren ausgeschrieben. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis, keine Zulassung von Nebenangeboten. In einer Hauptposition wurde ein bestimmtes Produkt mit ganz detaillierten Anforderungen beschrieben. Die Produktbeschreibung endete mit dem Zusatz: „Fabrikat XY oder gleichwertig.“

Der AG beabsichtigte den Zuschlag Bieter A, als preisgünstigsten Angebot zu erteilen. Nachdem er dies den anderen Bietern mitgeteilt hatte, rügte Bieter B die Zuschlagsent-

scheidung und wies darauf hin, dass das von Bieter A angebotene Fabrikat von den detaillierten Vorgaben der Leistungsbeschreibung maßgeblichen Position abweiche.

Laut Entscheidung der Vergabekammer war das Angebot von Bieter A wegen Änderungen an den Vergabeunterlagen auszuschließen. Nach herrschender Rechtsprechung läge auch dann eine unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen vor, wenn das Angebot eines Bieters eine Vorgabe des Leistungsverzeichnisses nicht einhalte.

Der AG habe das LV nicht produktneutral abgefasst, sondern detailgenau in der maßgeblichen Position ein Produkt einer bestimmten Firma beschrieben. Das Angebot von Bieter A weiche von den detaillierten Vorgaben ab und ändere dadurch unzulässigerweise die Vergabeunterlagen. Der Zusatz „oder gleichwertig“ liefe ins Leere, soweit detailgenau einzelne Parameter vorgegeben und daneben keine Mindestanforderungen aufgestellt würden, welche Abweichungen vom Leitfabrikat noch als gleichwertig angesehen werden könnten.

Werde auf ein bestimmtes Produkt detailliert verwiesen, könne über den Zusatz „oder gleichwertig“ im Zusammenhang mit der Vorgabe eines Leitfabrikats der Wettbewerb nicht eröffnet werden. Vergabekammer Sachsen, Beschluss vom 01.07.2011, Az.: 1/SVK-025-11

Verwirkung von Gewährleistungsansprüchen vor der Abnahme

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung beginnen die Gewährleistungsfristen für vor der Abnahme erkannte Mängel frühestens mit der Abnahmeerklärung zu laufen.

Unabhängig von der Abnahmeerklärung können Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers jedoch verwirkt sein. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat der Abnahme zunehmend wieder eine größere Bedeutung eingeräumt, da viele Instanzgerichte über diesen Punkt oft hinweg gegangen sind.

Faktisch kann es daher ohne Abnahme bzw. bei berechtigter Abnahmeverweigerung zu - unverjährbaren - Ansprüchen des Auftraggebers kommen und damit zu einem hohen Haftungsrisiko für den Auftragnehmer, da dieser in diesem Fall auch über einen Zeitraum von fünf Jahren hinaus wegen eventueller Mängel in Anspruch genommen werden könnte.

In diesem Fall kann allenfalls die Verwirkungseinrede weiterhelfen. Zu deren Voraussetzungen gehört ein Zeitmoment und ein Umstandsmoment. Der Auftraggeber darf über lange Zeit keine Mängel gerügt haben. Im übrigen muss aus seinem Verhalten der Auftragnehmer schließen können, dass er wegen eventueller Mängel nicht mehr in Anspruch genommen werden wird. *BGH, Beschluss vom 19.05.2011, AZ.: VII ZR 94/09*

Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof am 19.05.2011 eine weitere interessante Entscheidung getroffen:

Aufklärungspflicht Auftragnehmer

In der Entscheidung des Bundesgerichtshof (BGH) geht es um die Haftung des Bauunternehmers für infolge Bauverzögerungen entstandene Risse in einer Bodenplatte: Muss ein Auftragnehmer erkennen, dass die von ihm vertragsgemäß errichtete Bodenplatte wegen einer Bauzeitverzögerung im Winter der Gefahr von Rissebildung ausgesetzt sein wird, so ist er verpflichtet den Auftraggeber entsprechend zu informieren. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, löst dies keine Gewährleistungsansprüche, sondern Schadensersatzansprüche wegen Verletzung einer Aufklärungspflicht aus.

BGH, Urteil vom 19.05.2011, Az.: VII ZR 24/08

RA Thomas Ickenroth, Ransbach-Baumbach



Kostenfalle – Mobilfunkanbieter muss warnen

Das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Ein Kunde hatte von seinem Mobilfunkanbieter bei der Vertragsverlängerung ein neues Handy mit einem Navigationsprogramm erworben. Der Kunde wusste jedoch nicht, dass er mit der Installation dieses Programmes automatisch eine Aktualisierung des Kartenmaterials über das Internet startete, die mehrere Stunden dauerte. Mit Erhalt der Handyrechnung kam das Erwachen, diese belief sich auf ca. 11.500 € für 20 Tage.

Da der Kunde sich weigerte, diese Rechnung zu zahlen, klagte das Unternehmen vor dem Landgericht Kiel und erhielt dort in 1. Instanz Recht. Die eingelegte Berufung des Handykunden hatte Erfolg. Das OLG Schleswig, als Berufungsgericht, gab dem Kunden Recht. Begründung: Informiert ein Mobilfunkanbieter seine Kunden nicht über mögliche Kostenfallen in seinem Handyvertrag, so verletzt er seine Pflichten gegenüber dem Kunden und den Grundsatz von Treu und Glauben. *OLG Schleswig, Urteil vom 15.09.2011, Az.: 16 U 140/10*

IKK Südwest schließt Zusatzbeiträge bis 2014 aus Langfristig stabile Beiträge für IKK-Versicherte in der Region garantiert

Die IKK Südwest garantiert ihren Versicherten bereits jetzt, bis 2014 auf Zusatzbeiträge zu verzichten. „Wir sind kerngesund, verfügen über hohe Rücklagen und haben eine gute Versichertenstruktur. Das unterscheidet uns von den meisten Mitbewerbern“, sagt Frank Spaniol, Vorstand der IKK Südwest. „Daher können wir bis 2014 zusätzliche Kosten für unsere Mitglieder definitiv ausschließen.“

Grundlage für die Entscheidung sind die nach wie vor soliden Finanzen der IKK Südwest. Nachdem die IKK das erste Halbjahr 2011 erneut mit einem Plus in Höhe von 19,7 Millionen Euro abgeschlossen hat, sollen die Versicherten der IKK Südwest unmittelbar von der stabilen Finanzlage profitieren. „In Zeiten, in denen bundesweit über die angespannte Finanzsituation von Krankenkassen diskutiert wird, setzen wir ein deutliches Signal und tragen langfristig zur finanziellen Entlastung unserer Mitglieder bei“, erläutert Gerhard Freiler, Verwaltungsratsvorsitzender der IKK Südwest.

„Wir bieten unseren Versicherten auch in Zukunft aufgrund niedriger Verwaltungskosten, einem zielgerichteten Kostenmanagement sowie einer seriösen Finanzpolitik einen spürbaren Preisvorteil“, so Freiler weiter. Als eine der wirtschaftlichsten Krankenkassen in Deutschland rechnet die IKK Südwest aufgrund des deutlichen Preisunterschiedes gegenüber vielen Mitbewerbern auch weiterhin mit einem überdurchschnittlichen Mitgliederwachstum. Die IKK betreut über 680.000 Versicherte und mehr als 100.000 Betriebe in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland.

Die IKK Südwest ist an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr über die kostenfreie IKK Service-Hotline 0800/0 119 119 oder unter www.ikk-suedwest.de erreichbar.



**Bis 2014
garantiert kein
Zusatzbeitrag**



Krankenkassen- Wechselwochen!

Jetzt wechseln und **bis 2014 garantiert keinen Zusatzbeitrag** zahlen!

**Wechseln Sie jetzt: 0800/0 119 119
www.ikk-suedwest.de**



Unseren Service können Sie
sehen. Ihr Team spürt ihn.



5% Handwerkerabbatt
**Partner
des Hand-
werks**



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter 02602/9224-0.

